

MITWIRKUNG

Einwohnergemeinde Ins

Revision der Ortsplanung

Baureglement

Die Revision der Grundordnung
besteht aus:

- Zonenplan 1
- Zonenplan Naturgefahren
- Baureglement
- Verkehrsrichtplan

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Räumliches Entwicklungskonzept
- Zonenplan 2 (bestehend)

Mai 2014

Impressum

Auftraggeber:
Gemeinde Ins

Auftragnehmer:
ecoptima, Spitalgasse 34, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80,
Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch,
info@ecoptima.ch

Bearbeitung:
Peter Perren, Fürsprecher, M.B.L.-HSG
Beat Kälin, Raumplaner HTL, Reg A FSU

Inhalt

0	Einführung	6
1	Geltungsbereich	9
	111 Sachlich	9
	112 Räumlich	9
2	Nutzungszonen	9
21	Wohn-, Misch- und Arbeitszonen	9
	211 Art der Nutzung	9
	212 Mass der Nutzung	11
22	Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport- und Freizeitanlagen	14
	221 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)	14
	222 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)	17
23	Weitere Nutzungszonen im Baugebiet	18
	231 Erhaltungszone (EZ)	18
	232 Parkzone (Rosenhof)	19
	233 Grünzone (GrZ)	19
24	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	20
	241 Landwirtschaftszone (LWZ)	20
	242 Gewächshauszone (GHZ)	20
	243 Rebbauzone (RBZ)	21
3	Besondere baurechtliche Ordnungen	21
31	Zonen mit Planungspflicht (ZPP)	21
	311 ZPP A «Breiten»	22
	312 ZPP B «Brüelzelgli»	22
32	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	23
	321 Überbauungsordnungen (UeO)	23
4	Qualität des Bauens und Nutzens	24
41	Bau- und Aussenraumgestaltung	24
	411 Gestaltungsgrundsatz	24
	412 Bauweise, Stellung der Bauten	25
	413 Dachgestaltung	25
	414 Terrainveränderungen	26
	415 Aussenraumgestaltung	27
	416 Reklamen und Plakatierung	27
	417 Antennenanlagen	28
	418 Gestaltungsspielraum	29
42	Qualitätssicherung	29
	421 Fachberatung	29
	422 Qualifizierte Verfahren	30
43	Nachhaltiges Bauen und Nutzen	30
	431 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	30
	432 Energie: a) Grundsätze	31
	433 Energie: c) Gemeinsames Heizwerk	31
	434 Energie: d) Nutzungsbonus	32
5	Bau- und Nutzungsbeschränkungen	32
51	Ortsbildpflege	32
	511 Ortsbildschutzgebiete; a) Allgemeine Bestimmungen	32

512	Ortsbildschutzgebiete; b) Dachgestaltung	33
513	Ortsbildschutzgebiete; c) Fassadengestaltung	34
514	Ortsbildschutzgebiete; d) Umgebungsgestaltung	35
52	Pflege der Kulturlandschaft	35
521	Baudenkmäler	35
522	Historische Gärten	35
523	Brüttelen-Natursteinmauern	35
524	Historische Verkehrswege	36
525	Archäologische Schutzgebiete	36
526	Bruchsteinmauern, Sonderstandorte	36
527	Fliessgewässer	37
528	Wasserläufe, Gräben, Kleingewässer mit Uferzonen	38
529	See	38
53	Schutz der naturnahen Landschaft	38
531	Landschaftsschutzgebiete	38
532	Schutzobjekte, Bedeutende Naturobjekte und Lebensräume	39
533	Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, markante Einzelbäume	41
534	Artenreiches Naturgrünland, Böschungen, Raine	42
535	Ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen Kantonsstrasse H10	42
536	Gewässerrenaturierungen Sanierung Hauptkanal	43
537	Schutzgebiete und Schutzobjekte des eidgenössischen und kantonalen Rechts	44
54	Massnahmen	44
541	Ersatzmassnahmen	44
542	Förderungsmassnahmen	45
55	Bauen in Gefahrengebieten	45
551	Bauen in Gefahrengebieten	45
6	Verschiedene Bestimmungen	46
611	Planungsvorteile	46
612	Strassen: a) Detailplanpflicht	47
613	Strassen: b) Abstände	47
614	Strassen: Winterdienst	47
615	Parkierung	48
616	Parkplatz-Ersatzabgabe	48
617	Zuständigkeiten	49
7	Straf- und Schlussbestimmungen	50
711	Widerhandlungen	50
712	Inkrafttreten	50
713	Aufhebung von Vorschriften	50
	Genehmigungsvermerke	51
	Anhang A1: Definitionen und Messweisen	52
A11	Gebäudemasse	52
A111	Attikageschoss	52
A12	Bauabstände	53
A121	Gegenüber nachbarlichem Grund, Vereinbarungen	53
A122	Kleiner Grenzabstand (kA)	53
A123	Grosser Grenzabstand (gA)	54
A124	Gebäudeabstand	54
A125	Abstände gegenüber Fliessgewässern	55
A13	Gebäudedimensionen	56
A131	Fassadenhöhe traufseitig	56
A132	Dachaufbauten, Dachflächenfenster	57

A133 Abstände von Bäumen, Pflanzen und Lebhägen gegenüber Nachbargrundstücken	57
A134 Abstände gegenüber Hecken, Feld- und Ufergehölzen	57
A14 Zivilrechtliche Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen	58
A141 Böschungen, Stütz- und Futtermauern	58
A142 Feste Einfriedungen Grünhecken	58
A143 Obstbäume Zierbäume Ziersträucher	58
A144 Messweise der Pflanzabstände von Strassen	59
A145 Pflanzen an öffentlichen Strasse innerorts	59
A146 Pflanzen an Hauptstrassen innerorts	59
A147 Feste Einfriedungen, Grünhecken und Stützmauern	60
Anhang A2: Abkürzungsverzeichnis	60

0 Einführung

Baurechtliche Grundordnung	Das Baureglement (GBR) der Gemeinde Ins bildet zusammen mit den Zonenplänen die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.	Kommentar
Zonenplan 1	Im Zonenplan 1 sind die einzelnen Nutzungszonen in Form als farbige Flächen und weitere Gebiete und Objekte mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen dargestellt, die grundeigentümer- oder behördenverbindlich festgelegt sind.	
Zonenplan 2	Im Zonenplan 2 sind neben einzelnen peripheren Nutzungszonen die Schutzgebiete und Schutzobjekte ausgeschieden und weitere Gebiete und Objekte mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen dargestellt, die grundeigentümer- oder behördenverbindlich festgelegt sind.	
Zonenplan Naturgefahren	Im Zonenplan Naturgefahren sind diejenigen Gebiete grundeigentümerverschrieben dargestellt, in welchen aufgrund der Erkenntnisse zum Zeitpunkt des Erlasses der baurechtlichen Grundordnung, ein bestimmter Gefährungsgrad durch Naturereignisse vermutet wird.	
Wirkungsbereich der baurechtlichen Ordnungen	Die Bauzonen, die Landwirtschaftszonen, der Wald sowie die Gewässerflächen decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen und Zonen mit Planungspflicht) und Verkehrserschliessungsanlagen, das gesamte Gemeindegebiet ab.	
Kommentar	Der Kommentar in der rechten Spalte des GBR dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich. Er wird von der Baukommission auf Antrag der Gemeindeverwaltung angepasst.	
Übergeordnetes Recht	Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das GBR regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.	z.B Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand; Art. 16a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff und Art. 39 ff. RPV, Art. 80 ff. BauG für das Bauen ausserhalb der Bauzone.

Das Bundesrecht kann unter folgender Internetseite abgerufen werden:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/index.html>

Das Kantonsrecht steht unter folgender Internetseite zur Verfügung:

<http://www.sta.be.ch/belex/d/bsg.asp>

Regelt das GBR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das ergänzende öffentliche Recht des Kantons. Dies ist insbesondere ausserhalb der Bauzone der Fall, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann.

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt.

Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, welche grundsätzlich ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen. Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen erfordern unter Umständen eine Ausnahmbewilligung, wenn z.B. in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt.

Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen baurechtlichen Grundlage in einer Überbauungsordnung.

Art. 22 und 23 BauG sowie 85 ff. BauV betreffend Vorkehren für Personen mit Behinderung
Art. 26 BauG betreffend Ausnahmbewilligungen;
Baubewilligungsverfahren: insbesondere BewD, Aufgaben der Baupolizei; Art. 45 ff. BauG
Art. 2 BauG; Anspruch auf Baubewilligung

Gestaltungsfreiheit, Dekret über das Normalbaureglement

Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EG ZGB

Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1a bis b BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen» nach Art. 1 bBauG (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).

Vgl. Art. 7 BewD.

Vgl. Art. 19 ff. und 88 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV

Besitzstandsgarantie	Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Dem Grundsatz nach ist sie im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene (z.B. in Art. 212, 221 oder 511).	Vgl. Art. 3, 11 und 82 BauG
Mehrwertausgleich	Art. 5 RPG verpflichtet die Kantone für einen angemessenen Ausgleich von Vor- und Nachteilen zu sorgen. Gemäss Art. 142 BauG schöpft der Kanton Planungsmehrwerte primär über die Steuergesetzgebung ab. Gestützt auf Art. 142 BauG kann die Gemeinde mit Grundeigentümern, denen durch eine Planungsmassnahme zusätzliche Vorteile zukommen, eine Vereinbarung abschliessen mit welcher sich der Grundeigentümer verpflichtet, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwerts für öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen, insbesondere für die Finanzierung von Unterhalt und Ausbau der Infrastruktur. Das Baureglement sieht einen derartigen Ausgleich ebenfalls ausdrücklich vor (vgl. Art. 611).	
Qualitätssicherung	Das GBR regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das GBR bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraums an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist. Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des GBR sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.	Vgl. Art. 418
Zuständigkeiten	Die Zuständigkeiten sind in Art. 617, im übergeordneten Recht sowie in der Gemeindeordnung der Gemeinde Ins festgelegt.	

1 Geltungsbereich

111 Sachlich

Das GBR umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.

Kommentar:

Umweltrecht umfasst insbesondere Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz. Weiteres Umweltrecht findet sich z.B. auch im Gemeindepolizeireglement, dem Abwasserentsorgungsreglement und dem Abfallreglement, weiteres Bau- und Planungsrecht in Überbauungsordnungen (Übersicht in Art. 321).

112 Räumlich

Das GBR gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 Nutzungszonen

21 Wohn-, Misch- und Arbeitszonen

211 Art der Nutzung

¹Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten:

Zone	Abk.	Nutzungsart/ES
Wohnzonen	W	² – Wohnen ¹ – stille Gewerbe – Quartiergeschäfte, die für den täglichen Lebensbedarf der Quartierbewohner notwendig sind

Als stilles Gewerbe zählen z.B. Coiffeur, Schneider- und Künstlerateliers, Arztpraxen, weil sie weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend wirken (vgl. Art. 90 Abs. 1 BauV). In Wohnzonen sind Gewerbebetriebe, die in einer Mischzone unzulässig sind, ebenfalls nicht erlaubt.

Mischzonen und Mischzonen Kern MK A und MK B	M	<p>³ – Wohnen¹ und dem Wohnen gleichgestellte Nutzungen</p> <ul style="list-style-type: none">– Kleingewerbe– Dienstleistungen– Gastgewerbebauten und touristische Nutzungen. <p>– Die im Zonenplan als solche bezeichneten Teile der Kernzonen gelten als Geschäftsgebiet im Sinne von Art. 20 Abs. 3 BauG.</p> <p>– In der Mischzone Kern A sind zudem auch traditionelle landwirtschaftliche Nutzungen zulässig.</p> <p>– In allen Mischzonen sind reine Lagerplätze, Verteilzentren, Industriebetriebe, gewerbliche Fabrikationsbetriebe sowie weitere gewerbliche Nutzungen, welche ein überdurchschnittlich hohes Mass an Immissionen und quartierfremdem Verkehr verursachen oder den Charakter der Kernzone beeinträchtigen, nicht gestattet.</p>	<p>Mässig störende Gewerbe sind z.B. Verkaufsläden oder emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe. Sie dürfen jedoch das gesunde Wohnen weder durch den Betrieb noch durch das von ihnen verursachte Verkehrsaufkommen wesentlich beeinträchtigen.</p>
Arbeitszone A + B		<p>⁴ – Gewerbe</p> <ul style="list-style-type: none">– Wohnungen sind nur für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal zugelassen– Gegenüber angrenzenden Wohnquartieren sind zum Schutz vor Lärmimmissionen alle lärmintensiven Bauteile und Anlagen (Verladerampen, Kühlaggregate, etc) auf die den Wohnquartieren abgewandten Seite anzuordnen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist anderweitig für eine genügende Abschirmung zu sorgen.– Reine Lagerplätze, Verteilzentren, Industriebetriebe und andere Betriebe, die durch besonders nachteilige Emissionen stören (z.B. Baustoffrecycling, Autoverschrottungsanlagen), sind nicht zugelassen.	

¹ Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergärten, Kindertagesstätten und ähnliche Nutzungen

212 Mass der Nutzung

Baupolizeiliche Masse		¹ Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:						Vorbehalten bleibt die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG	
Zone	Abk.	kA (m)	gA (m)	Fh tr ^{*1)} (m)	GL (m)	GZ ^{*2)} (%)	ES		
Wohnzone	W2	3.0	8.0	7.5	30	35	II		
Mischzonen	M2	4.0	8.0	7.5	30	30	III	kA: Kleiner Grenzabstand (vgl. Anhang A122)	
	M3	5.0	10	10.5	35	30	III	gA: grosser Grenzabstand (vgl. Anhang A123)	
	Kern B MKB	4.0	8.0	7.5	40	30	III	Fh tr: Fassadenhöhe (Art. 15 BMBV) traufseitig (vgl. Anhang A131)	
	Kern A MKA	Gemäss bestehender Überbauung oder:							
		4.0	8.0	7.5	30	20	III	GL: Gebäudelänge (Art. 12 BMBV)	
Arbeitszonen	A	3.0	3.0	12.5	–	10	III	VG: Vollgeschosse (Art. 18 BMBV)	
	B	1/3 Fh tr	1/3 Fh tr	15.0	–	10	IV	GZ: Grünflächenziffer (Art. 31 BMBV)	
		min. 4.0 min. 4.0							
		^{*1)} Bei Flachdachbauten ohne Attikageschoss ist die Fh tr auf allen Seiten einzuhalten. Bei Flachdachbauten mit Attikageschoss, gilt auf den Gebäudebreiten eine Fh tr und auf den Gebäudelängen eine GH, die sich aus der Fh tr plus 2.0 m bemisst. Bei Pultdächern gilt auf der höheren Dachseite eine GH von Fh tr plus 2 m.							
		^{*2)} - Bei Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Reglements baubewilligt worden sind und die erforderliche GZ nicht einhalten, ist die Grünfläche im bisherigen Umfang zu erhalten. Innerhalb des bestehenden Volumens dürfen diese Bauten jedoch vollständig umgenutzt werden, inkl. Abbruch und Wiederaufbau im bisherigen Umfang. - Mindestens einseitig offene An- und Kleinbauten werden zu 50 % angerechnet. - Gebäudeteile die nicht mehr als 1.2 m über das massgebende Terrain ragen, werden nicht angerechnet.							
Grenz- und Gebäudeabstände, Zonenabstände		² Bauten, die das massgebende Terrain an irgendeinem Punkt um mehr als 1.2 m überragen haben an dieser Stelle die Grenz- und Gebäudeabstände nach Absatz 1, resp. Absatz 3 sowie gegenüber der Landwirtschaftszone und den Zonen für öffentliche Nutzungen, den dem kleinen Grenzabstand entsprechenden Zonenabstand zu wahren.						Diese Bestimmung legt fest, welche Bauten den Grenzabstand einhalten müssen.	

Hangzuschlag	<p>³ Bei Hauptbauten am Hang ist ausser auf der Bergseite eine Mehrhöhe von 1.0 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt.</p>	
Kleine Gebäude	<p>⁴ Zudem gelten die folgenden Masse: a) Kleine Gebäude – Grenzabstand mindestens: 3.0 m – Grundfläche maximal: 30 m² – Gesamthöhe maximal: 4.0 m</p>	<p>Kleine Gebäude sind z.B. Wintergärten, Gartenhäuser etc. die auch Hauptnutzflächen enthalten. Gesamthöhe vgl Art. 14 BMBV</p>
An- und Kleinbauten	<p>b) An- und Kleinbauten: – Grenzabstand mindestens: 2.0 m – Grundfläche maximal: 40 m² – Gesamthöhe 4.0 m (gemessen ab fertigem Terrain)</p>	<p>Vgl. Art. 3 und 4 BMBV An- und Kleinbauten dürfen nur Nebennutzflächen enthalten.</p>
Vorspringende Gebäudeteile	<p>c) Vorspringende Gebäudeteile – zulässiges Mass in den kleinen Grenzabstand 1.5 m – zulässiges Mass in den grossen Grenzabstand 1.5 m – zulässiger Anteil an bedeckter Fläche pro Fassade 50 %</p>	<p>Vgl. Anhang Art. 10 BMBV Vorspringende Gebäudeteile sind z.B. Erker, Vordächer, Aussentrepfen, Laderampen, Balkone jeder Art. Nach Art. 79b EG ZGB dürfen Vorbauten höchstens bis 1.2 m in den zivilrechtlichen Grenzabstand von 3.0 m hineinragen. Ohne Zustimmung des Nachbarn müssen sie somit mindestens einen Abstand von 1.8 m von der Parzellengrenze aufweisen (vgl. Art. 79 in Verbindung mit Art. 79b EG ZGB).</p>
Fassadenhöhe bei gestaffelten Gebäuden	<p>d) Als gestaffelt gilt ein Gebäude, wenn die Staffelung: – in der Höhe mindestens: 2.0 m – in der Horizontalen mindestens: 3.0 m beträgt. Die Fassadenhöhe (Fh tr) wird bei gestaffelten Gebäuden für jeden Gebäudeteil separat gemessen.</p>	
Abgrabungen	<p>e) Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten, deren Breite insgesamt nicht mehr als 5.0 m pro Fassadenseite beträgt werden nicht an die Fassadenhöhe traufseitig oder die Gesamthöhe angerechnet.</p>	

Attikageschoss	<p>f) Ein Attikageschoss ist zulässig wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das darunterliegende Vollgeschoss eine Grundfläche von mind. 150 m² aufweist. - es mindestens 1.2 m von der darunterliegenden Fassade zurückversetzt ist, wobei <ul style="list-style-type: none"> - auf einer Längsseite auf einer Länge von maximal 5 m Liftanlagen und Treppenhäuser bis an die Fassade reichen dürfen, - das Attikageschoss auf der Seite des gA auf einer Länge von maximal 1/3 des Attikageschosses bis an die Fassade gestellt werden darf, - das Attikageschoss gegenüber einer Strasse bis auf die Fassade gesetzt werden darf und - in jedem Fall mindestens eine Längsseite und die Schmalseiten um mind. 1.2 m zurückversetzt bleiben, ausgenommen Lift und Treppenhäuser. - die Fassadenhöhe des Attikageschosses maximal 3.2 m ab Oberkant fertiges Flachdach betragen darf, - das Attikavordach darf maximal 0.3 m über die Fassade des Attikageschosses hinausragen, - die maximale Grundfläche des Attikageschosses maximal 60 % der Fläche des darunterliegenden Vollgeschosses betragen darf, - Über dem Attikageschoss dürfen Liftaufbauten, Lichtkuppeln und dergleichen bis zu einer Höhe von maximal 1.2 m ab Oberkant Attikadach erstellt werden, sofern sie mindestens um die Mehrhöhe vom Dachrand zurückversetzt werden. 	<p>Vgl. Art. 19 BMBV</p> <p>Vgl. Art. 16 und 20 BMBV</p> <p>Vgl. zum Attikageschoss Art. A111</p>
Unterniveaubauten	<p>g) Unterniveaubauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - über massgebendem Terrain zulässig max. 1.2 m - Grenzabstand (A) mind. 1.0 m 	<p>Vgl. Art. 6 BMBV</p> <p>Als Unterniveaubauten zählen z.B. Parkplätze, private Wege und Strassen, Schwimmbecken</p>
Unterirdische Bauten	<p>h) Unterirdische Bauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzabstand (A) mind. 1.0 m 	<p>Vgl. Art. 5 BMBV</p>

22 Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport- und Freizeitanlagen

221 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für die dort zugelassenen Bauten und Anlagen bestimmt. Bestehende Bauten mit einer anderen Nutzung dürfen nur unterhalten werden.

² Für Neubauten und wesentliche Erweiterungen strebt die Gemeinde die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines wettbewerbsähnlichen Verfahrens an.

³ In den jeweiligen ZöN sind Nebennutzungen, wie z. B. Büroräume, Ausbildungsräume u.ä. zulässig, wenn sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Einzelne ZöN

⁴ In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:

Bezeichnung/Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZöN A / Dorfplatz	bestehende Anlage, keine Hochbauten, mit Ausnahme von Bauten der Platzgestaltung	III
ZöN B / Verwaltung	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den baupolizeilichen Massen der Mischzone Kern A	III
ZöN C / Schulhaus Dorfstrasse	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den baupolizeilichen Massen der Mischzone Kern A	III
ZöN D / Mehrzwecknutzung, Dienstleistungen, Wohnen, Parkierung	Bestehende Zehntscheune; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach baupolizeilichen Massen der Mischzone Kern B	III
ZöN E / Werkhof, Feuerwehr	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Mischzone M2, jedoch GZ und GL frei	III

Bezeichnung/Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZöN F / Schul-, Sport und Mehrzweckanlagen Rütschmatte	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach folgenden baupolizeilichen Bestimmungen: Gebäudelänge: frei Fassadenhöhe traufseitig 11.0 m Grenzabstand 4.0 m	III
ZöN G / Schulanlage Rebstock	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach folgenden baupolizeilichen Bestimmungen: Gebäudelänge: frei Fassadenhöhe traufseitig 11.0 m Grenzabstand 4.0 m	III
ZöN H / Pfarrhaus, kath. Kirche	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Mischzone M2, jedoch GL frei	III
ZöN Ia / Alterswohnen, Pflege	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den folgenden Bestimmungen: - baupolizeiliche Masse: Grenzabstand 4.0 m Fassadenhöhe traufseitig 12.0 m Gebäudelänge 80.0 m - Dachgestaltung: Steildächer oder extensiv begrünte Flachdächer; Technische Dachaufbauten haben sich auf ein Minimum zu beschränken.	II
ZöN Ib / Park, Schulen, Dienstleistungen	Bestehend; Ersatz- und Kleinbauten nach den baupolizeilichen Massen der Kernzone MK A.	III
ZöN Ic / Alterswohnen, Pflege	Bestehend, Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den folgenden Bestimmungen: - baupolizeiliche Masse: Grenzabstand 4.0 m Fassadenhöhe traufseitig 7.5 m Gebäudelänge 80.0 m - Dachgestaltung nach den Bestimmungen der W2.	II
ZöN K / ref. Pfarrhaus, Kirchgemeindehaus	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Mischzone MK A, GL frei	III
ZöN L / Parkierung	Bestehend; Kleinbauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Kernzone MKA.	III

Bezeichnung/Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZöN M / ref. Kirche	Bestehend	III
ZöN N / Friedhof	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den folgenden baupolizeilichen Bestimmungen: GL: 30.0 m Gesamthöhe: 8.0 m Grenzabstand: 4.0 m	III
ZöN O / ARA	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Arbeitszone A	III
ZöN P Fauggergrube / Allmendartige Nutzung als Grünraum, Zirkusplatz, Sammelstelle	Es sind alle Arten, die einer allmendartigen Nutzung (z.B. Grünraum, Sportanlässe, Zirkusplatz, Schau- steller, Markt) Neubauten nach den baupolizeilichen Massen der Arbeitszone A Bauten und Nutzungen haben den Altlasten in der Grube Rechnung zu tragen.	III
ZöN Q / Strafvollzug Witzwil	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den folgenden baupolizeilichen Massen: Grenzabstand 5.0 m Fh tr 12.5 m GL –	III
ZöN R INFORAMA Herrehole / Ausbildung, Berherbergung	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den folgenden baupolizeilichen Massen: Grenzabstand 5.0 m Fh tr 12.5 m GL –	II
ZöN S / Pump- und Trafostation, Ofenhaus	Bestehend; Klein- und Ersatzbauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Kernzone MKA	III
ZöN T Goggimate / Schulen, Dienstleistungen, Wohnen im Alter und Grünraum	Bauten nach den folgenden baupolizeilichen Massen: Grenzabstand 5.0 m Fh tr 10.0 m GL – Mindestens 50 % der Fläche sind für Grün-, Sport- und Freizeitanlagen zu reservieren.	II

Bezeichnung/Zweck Grundzüge der Überbauung und Gestaltung ES

ZöN U P+R / Bahnbetrieb	Bauten nach den folgenden baupolizeilichen Massen:	III
	Grenzabstand	5.0 m
	Fh tr	10.0 m
	GL	–
	GZ	5 %

222 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)

Allgemeine Bestimmungen ¹ In den einzelnen Zonen gelten die folgenden Bestimmungen: ZSF sind Zonen gemäas Art. 78 BauG. Zusätzlich zu den in Art. 222 aufgestellten Grundzügen der Überbauung und Gestaltung gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussehenraumgestaltung nach Art. 411 ff.

Bezeichnung/Zweck Grundzüge der Überbauung und Gestaltung ES

ZSF 1 / Reitanlage, Reithalle	Grundfläche für Reithalle	2'200 m ²	III
	Fh tr	6.5 m	
	maximale Gebäudehöhe	10.0 m	
	Grenzabstand allseitig	mindestens 3.0 m	
ZSF 2 / Reitanlage, Reithalle	Grundfläche für Reithalle	1'000 m ²	III
	Fh tr	6.5 m	
	maximale Gebäudehöhe	10.0 m	
	Grenzabstand allseitig	mindestens 3.0 m	
ZSF 3 / Reitanlage, Reithalle	Für bestehende Nutzungen gilt eine erweiterte Besitzstandsgarantie. Vor dem 11. März 2010 bestehende Bauten und Anlagen mit bestehenden Nutzungen (Wohnen etc.) dürfen abgebrochen und im bestehenden Volumen wieder aufgebaut und wie bisher genutzt werden. Vor dem 11. März 2010 bestanden haben dürfen vollständig zu Wohnzwecken ausgebaut und genutzt werden. Zusätzlich zu den vor dem 11. März 2010 bestehenden Bauten sind folgende Bauten zulässig: An- und Kleinbauten bis zu einer maximalen Grundfläche von	100 m ²	III
	Fh tr	7.5 m	
	Grenzabstand allseitig	mindestens 3.0 m	

Bezeichnung/Zweck Grundzüge der Überbauung und Gestaltung ES

ZSF 4 /
Reitanlage, Reit-
halle, Stallungen,
Nebenanlagen,
Wohnungen für
das an den
Standort gebunde
Personal

Bestehende Bauten und Anlagen, Stallungen,
Lager, etc. dürfen berechnet ab dem
11. März 2010 um 300 m² Gebäudegrundfläche
erweitert werden.
Der Bewirtschaftungsraum / Küche / Jury-
wagen beim Springplatz (Reitanlage) darf
berechnet ab dem 11. März 2010 zusätzliche
200 m² belegen.
Für Wohnnutzungen dürfen berechnet ab
dem 11. März 2010 100 m² Gebäude-
grundfläche zusätzlich belegen.

VG: 2
Fh tr 7.5 m
Grenzabstand allseitig mindestens 3.0 m

III

ZSF 5 /
Tierklinik, Reitan-
lage, Reithalle,
Stallungen, Pfer-
deboxen, Neben-
anlagen, Woh-
nungen für das an
den Standort ge-
bunde Personal

Bestehende Bauten und Anlagen, Stallungen,
Lager, Tierklinik etc. dürfen ab dem 11. März
2010 gerechnet um 500 m² Gebäudegrund-
fläche erweitert werden.
Die Wohnnutzung kann ab dem 11. März 2010
gerechnet um max. 250 m² Geschossgrundfläche
erweitert werden.

VG: 2
Fh tr 7.5 m
Grenzabstand allseitig mindestens 3.0 m

III

ZSF 6 /
Schrebergärten
Chüechlimatte /
Camping Trois
Lacs

Es sind Bauten nach Art. 78 Abs. 2 BauG
zulässig. Es sind eingeschossige Kleinbauten
gestattet, die nur Nebennutzflächen enthalten
und die folgenden max. Masse nicht überschreiten:
Gesamthöhe 4.0 m
maximale Grundfläche 15.0 m²
Grenzabstand 1.0 m

III siehe Zonenplan 2

23 Weitere Nutzungszonen im Baugebiet

231 Erhaltungszone (EZ)

¹ Die Erhaltungszone bezweckt die Erhaltung der Bau-
ernhäuser im Ortsbildschutzgebiet sowie den Schutz,
bzw. die Erhaltung der im Bauinventar als schützens-
wert, resp. erhaltenswert bezeichneten Gebäude.

² Neubauten sind nur gestattet, wenn

- a) die bestehenden Vorgärten nicht beeinträchtigt werden und
- b) sie weder die im Bauinventar als schützenswert, resp. erhaltenswert bezeichneten Gebäude noch deren Umgebung beeinträchtigen.

³ Es gilt die ES III nach LSV.

232 Parkzone (Rosenhof)

¹ Die Parkzone bezweckt die Erhaltung und eine angemessene Nutzung der bestehenden Parklandschaft.

² Die Parkzone darf für alle in einer Kernzone zulässigen Nutzungen sowie zur Durchführung von Anlässen genutzt werden.

³ Temporäre Bauten, wie Festzelte, sowie kleine Gebäude und Kleinbauten sind zulässig.

⁴ Das bestehende schützenswerte Gebäude darf weder durch die erlaubten Nutzungen noch durch die zulässigen Bauten und Anlagen beeinträchtigt werden.

233 Grünzone (GrZ)

¹ Die Grünzonen sind Freihaltezonen und dürfen nicht mit Hochbauten überbaut werden.

² Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nur unterhalten werden.

³ In Grünzonen im Bereich von Gewässern gelten die Bestimmungen von Art. 527, insbesondere Abs. 3.

Grünzonen gliedern die Siedlung, halten im ortsinnern Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmalern oder der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtslagen (Art. 79 BauG). Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die gesetzliche Besitzstandsgarantie (Art. 3 BauG).

24 Nutzungszonen im Nichtbauggebiet

241 Landwirtschaftszone (LWZ)

¹ In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzungen und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Für landwirtschaftliche Wohnbauten und nicht landwirtschaftliche Bauten gelten die baupolizeilichen Masse der Wohnzone 2.

² Es gelten die Vorschriften der ES III nach LSV.

Vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG und Art. 39 ff. RPV sowie Art. 80 ff. BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten für landwirtschaftliche Wirtschaftsbauten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Publikationen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (sog. ART-Richtlinien) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

242 Gewächshauszone (GHZ)

¹ Die Gewächshauszone ist eine spezielle Landwirtschaftszone, in der Bauten und Anlagen nach Art. 16a Abs. 3 RPG zugelassen sind.

² Sie dient der überwiegenden oder ausschliesslichen bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Produktion von Gemüse.

³ Gestattet sind Glashäuser sowie dazugehörige Verarbeitungs- und Lagerräume für landwirtschaftliche Produkte, Anlagen für die Energieproduktion aus vorwiegend landwirtschaftlichen Abfällen (Gemüse, Hofdünger, Grünzeug) und Siedlungsgrün sowie betriebszugehörige Einstellräume. Keine Wohnräume.

⁴ Glasbauten sind geordnet zu stellen und möglichst einheitlich zu gestalten. Die übrigen Bauten und Anlagen sind einzuordnen. Eine randliche Begrünung mit Bäumen und Sträuchern ist zur Schonung des Landschaftsbilds gegen das Dorf und die offene Landschaft vorzusehen.

⁵ Bauten und Anlagen dürfen folgende Gebäudemasse nicht überschreiten:

Grenzabstand	5.0 m
Fh tr	7 m
GL	–
GZ	5 %

⁶ Es gilt die ES III nach LSV.

⁷ Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der internen Erschliessungsanlagen gehen zu Lasten der Nutzer.

243 Rebbauzone (RBZ)

¹ Die Rebbauzone bezweckt die Erhaltung der charakteristischen Landschaft, der wertvollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen und des Rebbaus.

² Es sind nur Bauten zulässig, die dem Rebbau dienen und sich bezüglich Standort und Proportionen gut in die kulturlandschaftsprägende Struktur einordnen.

³ Die wertvollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen (Natursteinmauern, Magerstandorte usw.) sowie die kulturlandschaftsprägenden Strukturen sind zu erhalten und zu fördern.

⁴ Es besteht Anbaupflicht im Sinne von Art. 7 des Rebbaugesetzes des Kantons Bern.

3 Besondere baurechtliche Ordnungen

31 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

¹ Zonen mit Planungspflicht bezwecken die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger unüberbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.

² Im Rahmen der Erarbeitung der Überbauungsordnung ist der nachhaltigen Energienutzung Rechnung zu tragen und vorzusehen, dass mit der ersten Baueingabe ein entsprechendes Energiekonzept über den ganzen Perimeter der Zone mit Planungspflicht einzureichen ist.

³ Der Energiebonus nach Art. 434 gilt auch in den Zonen mit Planungspflicht, wenn er nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Gemäss Art. 93 BauG setzt das Bauen in einer ZPP eine rechtskräftige Überbauungsordnung (UeO) voraus; diese wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Befreiung vom Erlass einer UeO richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG (vgl. dazu auch die Arbeitshilfe AHOP des AGR: Von der ZPP zur Baubewilligung; Juni 1998).

Für die Erarbeitung des Energiekonzepts ist die Gemeinde frühzeitig beizuziehen.

311 ZPP A «Breiten»

Planungszweck	¹ Die ZPP A «Breiten» bezweckt – die Landumlegung – eine rationelle Erschliessung.	Die Überbauungsordnung zur ZPP A wurde am 3. Mai 2013 genehmigt. Sie basiert noch auf der vor dem Inkrafttreten dieses Reglements geltenden ZPP und auf einer Ausnützungsziffer (AZ) von 0.5. Mit der hier neu festgelegte Grünflächenziffer ist gegenüber der in der ÜO festgelegten Nutzung keine Änderung beabsichtigt worden.
Art der Nutzung	² Wohnen nach den Bestimmungen über die Wohnzonen (Art. 211 Abs. 2).	
Mass der Nutzung	³ – Grünflächenziffer: wie Wohnzone W2 nach Art. 212 Abs. 1; – traufseitige Fassadenhöhe max. 7.5 m.	
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II	
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Volumen, Anordnung und Dachformen der Bauten sowie die Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die bestehenden Bauten des Alters- und Pflegeheims und die angrenzenden Gebiete festzulegen.	
Erschliessungsgrundsätze	⁶ – Es ist eine Baulandumlegung durchzuführen. – Stichstrasse ab Böblerenweg.	

312 ZPP B «Brüelzelgli»

Planungszweck	¹ Die ZPP B «Brüelzelgli» bezweckt eine gut gestaltete dichte Überbauung.
Art der Nutzung	² Wohnen nach den Bestimmungen über die Wohnzonen (Art. 211 Abs. 2).
Mass der Nutzung	³ Es gelten folgende Masse: – Grünflächenziffer: mindestens 35 % – traufseitige Fassadenhöhe max. 7.5 m – wird ein Attikageschoss erstellt, gilt ist auf den Gebäudebreiten eine Fh tr und auf den Gebäudelängen eine GH, die sich aus der Fh tr plus 2.0 m bemisst, d.h. max. 9.5 m. – Gebäudelänge max. 30 m – Grenzabstand mind. 5 m, interne Abstände frei Auf der Grundlage eines qualifizierten Verfahrens kann der Gemeinderat die GZ um 5 % reduzieren.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II, auf einer Tiefe von 35 m ab Mitte Moosgasse ES III

Gestaltungs-
grundsätze ⁵ Es ist eine einheitliche Gestaltung der Bauten und Aussenanlagen anzustreben. Flachdächer mit Attika sind gestattet. Es ist eine gemeinsame grössere Spielfläche von 600 m² vorzusehen.

Erschliessungs-
grundsätze ⁶ Die Strassen sind verkehrsberuhigt zu gestalten. Die Autoabstellplätze für Bewohner sind in maximal drei Einstellhallen anzuordnen. Besucherparkplätze sind in maximal zwei Gruppen anzuordnen. Die Vorgaben des Verkehrsrichtplans sind zu berücksichtigen.

32 Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen

321 Überbauungsordnungen (UeO)

- Die folgenden Überbauungsordnungen bleiben gültig:
- | | | |
|--|--------------|---|
| – UeO Nr. 1 «Beim Bahnhof»
genehmigt am 06.02.1986; | ES II | Für die Überbauungsordnungen die mit dem Erlass des vorliegenden Baureglements nicht geändert oder nur redaktionelle Anpassungen erfahren, gilt für die Rechtsbeständigkeit das Genehmigungsdatum der Überbauungsordnung oder deren Änderung. |
| – UeO Nr. 2 «Sägerei Kappeler»
genehmigt am 10.10.1988 | ES III | |
| – UeO Nr. 5 «Brühlzägli»
genehmigt am 14.12.1993 | ES gemäss ÜO | |
| – UeO Nr. 6 «Moosgasse»
genehmigt am 01.10.1992 | ES gemäss ÜO | |
| – UeO Nr. 7 «Coop»
genehmigt am 31.03.1992 | ES gemäss ÜO | |
| <i>wird 2014 ersetzt, resp. geändert</i> | | |
| – UeO Nr. 8 «Bim heilige Boum»
genehmigt am 31.01.1997 (Abbau/Ablagerung) | ES gemäss ÜO | |
| – UeO «fenaco»
genehmigt am 11.12.2006 | | |
| – UeO «Sonnhalde, Breiten» zur ZPP A
genehmigt am 03.05.2013 | | |

4 Qualität des Bauens und Nutzens

41 Bau- und Aussenraumgestaltung

411 Gestaltungsgrundsatz

Grundsatz	<p>¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung sowohl in den Einzelheiten als auch in der Gesamterscheinung eine gute Gesamtwirkung entsteht.</p>	<p>Ins verzichtet ausdrücklich auf die Festlegung detaillierter Gestaltungsregeln. Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 412 – 415) ersetzen detaillierte Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Die Gemeinde setzt voraus, dass die Projektverfassenden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und verantwortungsbewusst mit dem durch die offene Formulierung geschaffenen Spielraum umgehen. Dazu sind die Kriterien in Abs. 2 zu beachten und mit dem Baugesuch die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung einzureichen sowie gegebenenfalls Massnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen.</p>
Beurteilungskriterien	<p>² Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">– die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,– die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,– Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,– die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,– die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,– die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.	<p>Vgl. dazu auch Art. 412 bis 414. Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben. Dazu gehören im Falle von Neu-, An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Orts- und Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschoss-, Fassaden- und Umgebungsgestaltungsplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15 ff. BewD).</p>
	<p>³ Ortsfremde Bau- und Dachformen, nachteilige und glänzene Farb- und Materialien sind nicht gestattet.</p>	
	<p>⁴ Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.</p>	<p>Vgl. Abschnitt 51 (Ortsbildpflege)</p>

412 Bauweise, Stellung der Bauten

¹ Wo nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Bau- und Gebäudeabstände einzuhalten.

Vgl. Art. 0

² Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.

Vgl. Art. 0

³ An Hängen sind die Gebäude bei offener Bauweise parallel oder rechtwinklig zur Falllinie des Hanges zu stellen, in den übrigen Gebieten parallel oder rechtwinklig zur Strasse.

Zu den zu berücksichtigenden prägenden Elementen gehört die Anpassung der Stellung und Firstrichtung an der überlieferten Bauweise. Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraums nach Art. 418 sowie allenfalls abweichende Gebäudestellungen, wenn dies aus energietechnischen Gründen erfolgt.

⁴ Im weitgehend überbauten Gebiet hat sich die Stellung der Bauten an den vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- und Ortsbild prägen.

⁵ In der Kernzone A ist die traditionelle Hausstellung, Firstrichtung, die Fassadeneinteilung und deren Gestaltung (Materialien, Konstruktion und Farbe) zu übernehmen oder zu erhalten.

413 Dachgestaltung

¹ Dachformen und Eindeckungsmaterialien sollen eine ruhige Wirkung aufweisen und sich in das Orts- und Strassenbild gut einpassen. Dachformen und Bedachungsmaterialien, die das Orts- und Strassenbild stören oder auffällig in Erscheinung treten, sind untersagt.

Für das Ortsbildschutzgebiet sind die besonderen Vorschriften zu beachten (vgl. Art. 511).

Für die Baubewilligungspflicht sowie die Anordnung von Solaranlagen gelten die «Richtlinien – Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» Juni 2012. Vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. f BewD.

² Dachaufbauten, Dacheinschnitte und dergleichen sind bis maximal 1/2 der Fassadenlänge, in Ortsbildschutzgebieten bis maximal 1/3 der Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses zulässig. Dabei sind die Abstandsmasse von First, Ort und Traufe gemäss Art. A132 zu berücksichtigen. Sie dürfen in keinem Fall über die Fassade hinausragen. Nicht angerechnet werden Firstoblichter und maximal

Dadurch wird eine unverträgliche Auflösung der Dachflächen vermieden (vgl. Anhang Art. A132). Dacheinschnitte sind bewusst nicht allgemein erlaubt. Im Rahmen von Art. 418 können sie jedoch erlaubt werden.

zwei Dachflächenfenster bis je 0.8 m², gemessen am äusseren Rahmen.

³ Firstoblichter sowie Dacheinschnitte sind bei schützens- und erhaltenswerten Objekten in Ortsbildschutzgebieten sind nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege zulässig.

⁴ In der Kernzone A und der Erhaltungszone sind bei Um-, Erweiterungs- oder Ersatzbauten die bestehenden Dachformen und deren Gestaltung (Materialien, Konstruktion, Farbe) zu übernehmen.

⁵ Flachdächer über den Erdgeschossen von Hauptbauten sind als begehbare Aussenräume für die Obergeschosse auszugestalten. Nichtbegehbare Flachdächer, deren Fläche 60 m² übersteigt, sind zu begrünen oder zu bekiesen. In den Kernzonen, den Erhaltungszone sowie bei erhaltens- und schützenswerten Objekten können Flachdächer zu mehrgeschossigen Ergänzungsbauten nur auf Empfehlung der kantonalen Denkmalpflege bewilligt werden.

414 Terrainveränderungen

¹ Terrainveränderungen und Stützmauern sind so zu gestalten, dass sie sich unauffällig in das Gelände einfügen und ein harmonischer Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht.

² Die Terraingestaltung ist in der Regel mit natürlichen Böschungen vorzunehmen. Stütz- und Gartenmauern sind vorallem in den Kern-, der Erhaltungs-, der Park- und der Rebauzone nach traditioneller Art oder als Trockensteinmauern zu erstellen.

Traditionell sind:
- Natursteinmauern mit Steinen aus Kalk $\geq 0.025 \text{ m}^3$ (40 x 30 x 20 cm)

Vorbehalten bleibt zudem die Gewässerschutzgesetzgebung nach welcher unter Umständen auch kleinere Terrainveränderungen unzulässig sind (vgl. dazu die Richtlinie für Terrainveränderungen mit Materialzufuhr; erhältlich beim Amt für Wasser und Abfall oder unter: www.bve.be.ch/site/awa). Ebenso bleiben alle anderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten wie insbesondere die Wasserbaugesetzgebung und Art. 521 ff.

415 Aussenraumgestaltung

¹ Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätze und Hauszugänge – hat sich im weitgehend unüberbauten Gebiet nach den ortsüblichen, im weitgehend bebauten Gebiet an den vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- und Ortsbild prägen.

² Invasive Neophyten dürfen nicht verwendet werden und sind dort, wo bereits vorhanden, durch die Grundeigentümer zu bekämpfen.

³ Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

Zu den prägenden Merkmalen gehören:

- Einfriedung, Stütz- und Umfassungsmauern
- Vorgärten, Obstbäume
- Fassaden- und Dachgestaltung / Materialisierung
- reine Steingärten sind in Ins nicht ortsüblich.

Invasive Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen, die nach dem Jahr 1500 eingebracht wurden, wildlebend etabliert sind und die sich so stark und rasch ausbreiten, dass sie andere für den betreffenden Lebensraum charakteristische Arten verdrängen (vgl. Schwarze Liste der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen, SKEW; www.cps-skew.ch).

416 Reklamen und Plakatierung

¹ Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Landschafts-, Orts- und Strassenbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Im Reklamebegriff eingeschlossen ist gemäss übergeordnetem Recht auch die Plakatierung. Bezüglich der Baubewilligungspflicht gilt Art. 6a BewD. Betreffend Strassenabstand gilt Art. 58 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008. Bezüglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV), vgl. BSIG 7/722.51/1.1.

² Für Reklameeinrichtungen kann die Bewilligungsbehörde zum Schutz der Wohnbevölkerung Auflagen wie z.B. Einschränkung der Beleuchtungszeiten verfügen.

Die zum Schutz der Wohnbevölkerung notwendigen Auflagen werden von der für die Erteilung der Baubewilligung zuständigen Behörde festgelegt.

³ Reklamen auf Dachflächen sind nicht gestattet. Im Ortsbildschutzgebiet sowie bei Baudenkmalern dürfen an Fassaden nur auf das jeweilige Gewerbe bezogene Reklamen (sog. Eigenreklamen) angebracht werden. Sie müssen sich gut ins Fassadenbild einordnen.

417 Antennenanlagen

¹ Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- oder kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk und ähnlichem dienen.

² Antennenanlagen (Antennen) werden andere Bauten und Vorhaben gleichgestellt, die aufgrund ihrer Ausmasse ähnlich in Erscheinung treten.

³ Antennenanlagen haben sich in allen Zonen gut einzuordnen und dürfen das Ortsbild nicht stören. Unter die Absätze 4 bis 7 fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und visuell wahrgenommen werden können.

⁴ In Ortsbild- und Landschaftsschutzgebieten sowie bei Baudenkmalern sind Antennenanlagen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann, in Absprache mit der Fachstelle, dem Bau einzelner Antennen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar und in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert sind.

Als Fachstellen gelten die kantonale Denkmalpflege oder die OLK.

⁵ Antennenanlagen sind in erster Linie in den Zonen für öffentliche Nutzungen, in der Arbeitszone sowie in einer Bautiefe entlang der Staatsstrasse zu erstellen.

⁶ In anderen Teilen der Gemeinde sind Antennenanlagen nur zulässig, wenn kein Standort nach Absatz 5 möglich ist. In diesem Fall ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

⁷ In den Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Abdeckung der Nachbarschaft der Anlage gestattet oder wenn sie auf den Standort angewiesen sind. Sie sind in jedem Fall möglichst unauffällig zu gestalten.

Als standortgebunden gelten z.B. Amateurfunkantennen.

⁸ Bestehende Antennenanlagen dürfen im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung erweitert und weiterhin genutzt werden.

⁹ Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen bleiben vorbehalten.

¹⁰ Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

418 Gestaltungsspielraum

Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung nach Art. 412 bis 415 abweichen.

Vgl. Art. 421; damit werden zeitgemässe und innovative Gestaltungslösungen ermöglicht, welche zwar vielleicht von der lokalen Bau-tradition im Sinne von Art. 412 bis 415 abweichen, jedoch in jedem Fall dem Grundsatz der «guten Gesamtwirkung» nach Art. 411 entsprechen.

42 Qualitätssicherung

421 Fachberatung

¹ In Fällen, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle baurechtliche, technische oder gestalterische Fragen aufwerfen, zieht das zuständige Organ der Gemeinde unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute bei, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden beraten.

Fachleute – z.B. Architektinnen, Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Fachgruppe Landschaft, Ortsplanerinnen und Ortsplaner – werden nach rein fachlichen Kriterien ausgewählt. Die Gemeinde kann auch die OLK beiziehen. Die Empfehlungen der Fachberatung berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen.

Der Entscheid über den Beizug von Fachleuten liegt nach Art. 617 in Verbindung mit der Gemeindeordnung bei der Bau- und Planungskommission.

Vgl. Art. 418 und Art. 511

² Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zu Händen der Baubewilligungsbehörde und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:

- Abweichungen von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung
- Bauten und Anlagen in Erhaltungszonen, der Kernzone A und Ortsbildschutzgebieten;
- Bewilligung von Einzelvorhaben in einer ZPP vor Erlass der Überbauungsordnung;
- Beurteilung von Vorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen;
- Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar;
- Beurteilung von Energiekonzepten bei Überbauungsordnungen.

Vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. a BauG

Vgl. Art. 75 BauG

Im Falle von schützenswerten Baudenkmalern oder von erhaltenswerten Baudenkmalern, die in einem Ortsbildschutzgebiet gemäss Art. 511 liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind (so genannte K-Objekte) erfolgt die Beurteilung und Beratung durch die Kantonale Denkmalpflege (Art. 10c BauG).

422 Qualifizierte Verfahren

¹ Die Gemeinde fördert die Durchführung von qualifizierten Verfahren zur Qualitätssicherung nach anerkannten Regeln.

Dazu gehören Ideen- und Projektwettbewerbe sowie Studienaufträge nach der sia-Ordnung 142 und 143 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe sowie so genannte Workshop- oder Gutachtenverfahren oder z.B. der Beizug des Ortsplaners oder der Ortsplanerin in für die Verfahrensberatung.

² Sie kann insbesondere organisatorische und persönliche Hilfe anbieten

43 Nachhaltiges Bauen und Nutzen

431 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet

¹ Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h. der Erhaltung, resp. Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebiets und der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens:

- Terrainanpassungen, Böschungen und dergleichen ökologisch wirksam mit einheimischer standortgemässer Vegetation zu begrünen;

Vgl. Art. 18b Abs. 2 NHG, Art. 21 Abs. 4 NSchG.

- auf Flachdächern > 60 m² alle nicht begehbaren und nicht mit Solaranlagen belegten Flächen zu begrünen; von dieser Pflicht ausgenommen sind Klein- und Anbauten nach Art. 212 Abs. 4 Bst. a und b;
- bei Bauvorhaben am Siedlungsrand (Übergang von der Bauzone zur Landwirtschaftszone oder zum Wald) möglichst natürliche Übergänge zur Landschaft bzw. zum Wald herzustellen;
- gefällt oder abgehende Bäume und Hecken in Absprache mit der Baupolizeibehörde zu ersetzen.

Hecken sind gemäss Art. 27 NSchG geschützt. Ersatzmassnahmen richten sich nach Art. 21 Abs. 4 NSchG. Dazu gehört z.B. die Errichtung von Naturwiesen, Schwimmteichen, Tümpeln, Trockenmauern, etc.

² Die Baupolizeibehörde kann gleichwertigen anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zustimmen.

432 Energie: a) Grundsätze

¹ Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung und auf ökologische Grundsätze zu achten.

² Die Vorgaben des kommunalen Richtplans Energie sind bei der Energieversorgung zu berücksichtigen.

³ Zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser ist bei Neubauten und im Rahmen von umfassenden Sanierungen soweit als möglich erneuerbare Energie zu nutzen.

Vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. a KEnG
Bei K-Objekten des Bauinventars (vgl. Art. 10c BauG) ist die Zweckmässigkeit durch die Kantonale Denkmalpflege zu beurteilen.

433 Energie: c) Gemeinsames Heizwerk

¹ Werden mehr als 6 Wohneinheiten gleichzeitig erstellt, ist eine gemeinsame Anlage für Heizung und Warmwasser zu erstellen.

vgl. Art. 15 KEnG

² Vorbehalten bleibt die Anschlussmöglichkeit an das Fernwärmenetz oder einen Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie.

³ Keine gemeinsame Anlage erstellt werden muss für Vorhaben mit mehr als 6 Wohneinheiten,

- wenn der Anschluss an ein Fernwärmenetz vorgesehen und sichergestellt ist,
- wenn höchstens 25 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden oder

- wenn alle Gebäude hinsichtlich der Gebäudehülle und Haustechnik zur Effizienzklasse A des aktuellen GEAK gehören.

434 Energie: d) Nutzungsbonus

In sämtlichen Zonen gilt ein Nutzungsbonus für energieeffizientes Bauen. Wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, reduziert sich die vorgeschriebene Grünflächenziffer um 3 % des zulässigen Nutzungsmasses,

- wenn die für die Wärmedämmung respektive der Heizenergiebedarf (MJ/m^2) geltenden Anforderungen um 30 % unterschritten werden und höchstens 50 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden oder
- wenn hinsichtlich der Gebäudehülle und Haustechnik die Effizienzklasse A des aktuellen GEAK erreicht wird.

Art. 14 KEnG: Der Nutzungsbonus darf maximal 10 Prozent nicht übersteigen. Bei einer Reduktion der Grünflächenziffer um 3 Prozent, wird ein Bonus von ca. 10 Prozent erreicht (da sich die Reduktion auf sämtliche Geschosse auswirkt). Die Massstäblichkeit der Bebauung und die Qualität der Aussenräume darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

51 Ortsbildpflege

511 Ortsbildschutzgebiete; a) Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Ortsbildschutzgebiete bezwecken die Bewahrung der für das Ortsbild prägenden Siedlungsteile. Insbesondere bezwecken sie den Schutz der historisch und kulturell wertvollen Siedlungsteile und der Bausubstanz. Bei baulichen Veränderungen ist der bestehenden Bebauung und den Gegebenheiten der betreffenden Dorfteile und der einzelnen Gebäude innen und aussen Rechnung zu tragen.

Wichtige Grundlagen für die Analyse des Ortsbildes bilden das Bauinventar und ein Auszug des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS), welche auf der Bauverwaltung eingesehen und bezogen werden können.

² Es sind insbesondere folgende Elemente zu erhalten: vorhandene historische Bauweise, Gebäudefluchten, Ausrichtung der Gebäude an Gassen und Strassen, Dachformen, traditionelle Fassaden-, Einfriedungen, Stützmauern, Pflästerungen, Brunnen und Bäume.

³ Werden von den Eigentümern Bauarbeiten vorgenommen, kann die Baupolizeibehörde den Abbruch

störender Gebäudeteile oder die Verbesserung orts- und baupflegerisch unbefriedigender Einzelheiten oder die Rekonstruktion ursprünglicher Zustände verlangen, sofern das Bauvorhaben und die gewünschte Massnahme in einem Zusammenhang stehen.

⁴ Landwirtschaftliche Betriebsbauten und -anlagen (An- und Nebenbauten, Silos, usw.), die aus betrieblichen Gründen, andere als traditionelle Formen erfordern, sind besonders sorgfältig in das Ortsbild einzugliedern und bedürfen der Zustimmung der Fachberatung.

Heimatschutz / Kantonale Denkmalpflege

⁵ Werden in Ortsbildschutzgebieten Gebäude abgebrochen oder durch Naturereignisse ganz oder teilweise zerstört, dürfen sie innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf die geltenden baupolizeilichen Masse in ihrem früheren Ausmass und am heutigen Standort wieder aufgebaut werden. Zur Erhaltung der Baustruktur kann bei schützenswerten und erhaltenswerten Bauten der Wiederaufbau in den bisherigen Massen angeordnet werden. Vorbehalten bleiben die Einhaltung von gesundheitspolizeilichen Vorschriften und die Bestimmungen über das Bauen in Gefahrengebieten.

Abs. 5 erweitert die nach Art. 3 BauG geltende Besitzstandsgarantie. Es wird empfohlen vor der Einreichung eines Baugesuchs, der zuständigen Gemeindebehörde einen Entwurf aus dem die räumliche Einordnung in das Ortsbild, die Gestaltung und Art des Gebäudes sowie die Erschliessung ersichtlich ist, vorzulegen.

512 Ortsbildschutzgebiete; b) Dachgestaltung

¹ Die bestehende Dächerstruktur ist ein wesentlicher Bestandteil und ist als solche zu erhalten.

² Flachdächer sind nur für Kleinbauten und kleine Gebäude nach Art. 212 Abs. 4 Bst. a und b zulässig.

³ Dächer von Hauptgebäuden sind mit traditionellen Ziegeln oder dunklen Faserzementplatten zu decken. Die Kombination von verschiedenen Ziegelarten und Faserzementplatten ist nicht zulässig.

⁴ Die Dachneigung hat sich an diejenige der bestehenden umliegenden Dächer anzupassen.

⁵ Dachaufbauten, liegende Dachfenster, Glaseinsätze und dergleichen sind nur gestattet, wenn sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen und höchstens 1/3 der Länge der darunterliegenden Fassade ausmachen. Sie sind in geeigneter Weise aufzuteilen und deutlich, mindestens 1 m von den Dachrändern und der First abzurü-

vgl. A132

cken. Über dem Kehlgebälk sind Dachaufbauten und dergleichen nicht zulässig.

⁶ Die Anordnung, Grösse und Disposition von Spitzlukarnen, Schleppegauben und Dachflächenfenstern ist mit der Fachberatung festzulegen. Als zulässige Ausmassen von Dachflächenfenstern gelten 0.7 m mal 1.2 m.

Fachberatung vgl. Art 421

⁶ Neue, nicht traditionelle Formen, wie Quergiebel, neuzeitliche Dachaufbauten, Glasbänder, etc. können, wo funktionell richtig, auf Empfehlung der Fachberatung bewilligt werden.

⁷ Dachaufbauten und dgl. sind materialmässig und farblich ins Dach einzupassen.

⁸ Im Interesse der Wahrung der Dachlandschaft kann die Baupolizeibehörde für bewohnte Dachräume, Abweichungen von Art. 62 ff. BauV gestatten.

Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit für Ausnahmegestaltungen nach Art. 27 BauG.

513 Ortsbildschutzgebiete; c) Fassadengestaltung

¹ Die Gliederung und die architektonische Gestaltung der Hauptfassaden sind nach Möglichkeit zu erhalten. Traditionell ortsfremde Fassadenverkleidungen (Well-Faserzementplatten, Blech, etc.) sind untersagt.

² Masse, Proportionen und Einteilungen von Fenstern und Türen haben dem Charakter des Hauses zu entsprechen. Wo Fensterläden zur Fassadestruktur gehören, sind sie zu erhalten bzw. neu in traditioneller Art zu erstellen.

³ Der Einbau von Schaufenstern und grösseren Fassadenöffnungen muss sich der bestehenden Massstäblichkeit unterordnen.

⁴ Abweichende Gestaltungen in Material und Form können für Klein-, An- und Nebenbauten auf Empfehlung der Fachberatung bewilligt werden.

Fachberatung vgl. Art 421

514 Ortsbildschutzgebiete; d) Umgebungs- gestaltung

Der Charakter der Aussenräume mitsamt den prägen- den Elementen wie Wegnetz, Vorgärten, -plätze, Ein- friedungen, Bäume und Obstgärten ist zu erhalten und ortsbildgerecht zu erneuern.

Entlang der Strassen haben Einfrie- dungen in jedem Fall einen Abstand von 50 cm einzuhalten (Lichtraum- profil, vgl. Art. 83 SG). Keine Beein- trächtigung der Sichtverhältnisse vorbehalten, dürfen Einfriedungen etc. entlang der Strassen eine ma-ximale Höhe von 1.2 m aufweisen.

52 Pflege der Kulturlandschaft

521 Baudenkmäler

Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons er- stellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenk- mäler. Diese sind im Zonenplan 1 als Hinweise darge- stellt.

Denkmalpflege des Kantons Bern:
Bauinventar der Gemeinde Ins.
Das Bauinventar ist behördenver- bindlich, es kann bei der Gemeinde- verwaltung eingesehen werden (vgl. auch die Eintragungen im Zonen- plan).
Der Beizug der kantonalen Fachin- stanzen richtet sich nach Art. 22 BewD.

522 Historische Gärten

Die historischen Gärten und Anlagen von Ins sind im Zonenplan 1 als Hinweis eingetragen. Sie sind soweit tragbar als kulturelles Erbe zu pflegen und zu erhalten.

Grundlage bildet das Inventar der historischen Gärten und Anlagen der Schweiz (ICOMOS), das auf privater Basis mit Unterstützung durch das Bundesamt für Kultur erarbeitet wur- de. Es kann bei der Gemeindever- waltung eingesehen werden.

523 Brüttelen-Natursteinmauern

¹ Die Brüttelen-Natursteinmauern in den Ortsbild- schutzgebieten sind als ortsbildprägendes Element geschützt.

² Aus wichtigen Gründen wie zur Erschliessung der Bauzone kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilli- gen.

Brüttelen-Natursteine sind heute kaum mehr erhältlich. Es ist deshalb wichtig, dass Steine von Mauerfrag- menten für die Reparatur von erhal- tenswerten Mauern zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde berät die Grundeigentümer.

524 Historische Verkehrswege

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.

Das IVS ist ein Bundesinventar, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird.

² Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.

Zuständige Fachstellen im Kanton Bern sind: Tiefbauamt des Kantons Bern (für Ins: Oberingenieurkreis IV).

525 Archäologische Schutzgebiete

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.

² Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Bauverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10f BauG).

526 Bruchsteinmauern, Sonderstandorte

Schutzzweck

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Bruchsteinmauern und Sonderstandorte sind Zeugen alter Reb- und Ackerterrassenkultur in klimatisch begünstigten Lagen. Nebst ihrem kultur- und nutzungsgeschichtlichen Wert und ihrer Leistung als örtlicher Erosionsschutz prägen sie wertvolle Ausschnitte der Inser Kulturlandschaft mit. Sie sind ferner seltene Lebensräume für Reptilien, weitere Kleintiere und Mauervegetation. Ziel ist der umfängliche Erhalt der verbliebenen Bruchsteinmauern und angrenzender Sonderstandorte wie erdige magere Börden, kleinere Erdanrisse, eingebrachte Feldsteine, Steinblöcke, etc.

Die entsprechend bezeichneten Objekte prägen das Orts- und Landschaftsbild innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes und dienen dem ökologischen Ausgleich.

Baubeschränkungen, Unterhalt, Pflege

² Die Objekte sind als offene, weitestgehend unverfugte Mauern aus Bruchsteinen zu erhalten. Der Abbruch, Ersatz durch Beton, das Verfugen sowie das chemische Abbrennen von Pflanzen und Mauerfussvegetati-

on sind unzulässig. Es soll eine lückige, eher niedrige Mauervegetation erhalten bleiben. Das umfängliche Einwachsen wie auch der Aufwuchs mauersprengender Gehölze sind zu vermeiden.

527 Fliessgewässer

¹ Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen die folgenden Bauabstände:

Name des Gewässers	Bauabstand innerhalb der Bauzone in m	Bauabstand ausserhalb der Bauzone in m
Dorfbach	7.5	10
JGK, IGG- und Witzwil-Kanäle		10
Rimmerzbach, Rötschbach und Mettlet sowie eingedolte Fliessgewässer	5	10

Vgl. AHOP «Raumbedarf Fliessgewässer», 2010.

Für Bauten an Gewässern gelten Art. 4a und 48 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG), Art. 2b der Wasserbauverordnung (WBV) Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) sowie Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Zum geschützten Uferbereich vgl. Art. 4a WBG und Art. 41 GSchV.

Begriffe, Messweisen und Berechnungsbeispiele finden sich im Anhang der Wasserbauverordnung WBV, in Art. 41 GSchV und in der Richtlinie zur Einführung des Gewässerraumes nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz vom 29. Mai 2012.

Messweise vgl. Anhang Art. A125

² Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m, für Hochbauten von 6 m zu wahren.

Vgl. auch Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) und Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)

³ Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Wasserbaus nach Art. 7 und 15 WBG sowie Ausnahmen nach Art. 41c GSchV.

⁴ Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

Vgl. Art. 532 Abs. 1, Lebensraum Fliessgewässer und Quellen.

528 Wasserläufe, Gräben, Kleingewässer mit Uferzonen

Schutzzweck	¹ Der Schutzzweck ist der Erhalt naturnaher, durchgängiger Bach- und Grabenläufe und das Bewahren, beziehungsweise die Wiederherstellung der auentypischen Ausformung, Wasserführung und der Lebensraumqualitäten.	Die im Zonenplan 2 bezeichneten Wasserläufe, Gräben, Kleingewässer und Uferzonen umfassen die noch offenen Abschnitte der Wasserläufe mit ihrer natürlichen Sohle und der gerinnetypischen Aue mit Ufern, Ufervegetation, Rinnen sowie bestehende Auentümpel.
Baubeschränkung	² Es gelten die Baubeschränkungen nach Art. 531. Das Senken und Befestigen der Sohle, das Einbauen von Schwellen und Wehren und naturfernen Gerinne- weitungen sind unzulässig. Wasserbauliche Massnahmen sind nur mit angepasstem Lebendverbau, an Stellen erhöhter Gefährdung ist Blocksteinwurf zulässig. Vorbehalten bleiben Gestaltungen und episodische Gerinneräumungen zur Erhaltung günstiger Lebensraumqualitäten sowie von Abfluss- und Retentionsvermögen.	Gewässerabstand und Messweisen sowie Schutz der Ufervegetation, vgl. Art. 527
Nutzungsbeschränkung, Pflege	³ Unterhalt und Pflege werden ausschliesslich auf die Leistungen der Gewässer und ihrer Ufer für den Naturhaushalt, als Fliessgewässerlebensraum bzw. für den erforderlichen Abfluss ausgerichtet. Unterhaltsarbeiten an Gerinne und Ufervegetation sind durchzuführen ab Spätsommer (Mahd mit obligatorischer Materialabfuhr) bzw. im Winterhalbjahr (Verbessern von Sohlenstrukturen, Gehölzpflege).	Die Gewässer sind zu unterhalten (Art. 35 WBG). Die Gewässerpflege ist Sache der Gemeinde, für die Kanäle im JGK-Binnennetz des Kantonalen Wasserwirtschaftsamtes und der beauftragten Flurgenossenschaft IGG (Art. 9 WBG). Pflege und Unterhalt sollen Leistungsfähigkeit und Naturnähe auf Dauer gewährleisten (Art. 9).

529 See

Soweit nichts anderes festgelegt ist, beträgt der Bauabstand zum Neuenburgersee 25 m (von der Uferlinie aus gemessen).

Im übrigen gilt Art. 41c des Gewässerschutzverordnung des Bundes.

53 Schutz der naturnahen Landschaft

531 Landschaftsschutzgebiete

Allgemeiner Schutzzweck	¹ Die in den Zonenplänen bezeichneten Landschaftsschutzgebiete in der Landwirtschaftszone bezwecken das Freihalten von landschaftsästhetisch, ökologisch oder kulturgeschichtlich empfindlichen, teils sehr ex-
-------------------------	--

ponierten Räumen und Lagen von störender baulicher Nutzung; somit das Bewahren von landschaftlicher Eigenart und Schönheit, des teilweise regional bedeutenden Landschaftsbildes, damit auch des Erholungswertes, von landeskulturellen Werten sowie das Wahren das ökologischen Potenzials in der freien Kulturlandschaft.

Baubeschränkungen

² Es besteht ein Bauverbot, wobei davon ausgenommen sind:

- a) standortgebundene Bauten und Anlagen,
 - b) kleinere Zweck- und Fahrnisbauten mit einer Grundfläche bis 80 m² und einer Gesamthöhe von max. 4 m, wie Feldscheunen, Unterstände, Tränkeschirme, mobile Plastictunnels, etc., die ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Im offeneren Gelände sind diese Bauten gut einzugliedern. Mittel speziell für permanente Festbauten sind hiezu: bestmögliche Standort-, Material- und Farbwahl, günstige architektonische Gestaltung, sowie eine hinreichende Bepflanzung mit standortbürtigen Gehölzen.
- Für bestehende bewilligte Bauten und Anlagen besteht Besitzstandsgarantie.

³ Das Erstellen von Glas und festen Plasticbauten mit Foundation sowie jegliches Verändern des gewachsenen Geländes durch Aufschüttungen, Abgrabungen und dgl. sind untersagt.

Nutzungsbeschränkungen

⁴ Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist nur eine landwirtschaftliche Nutzung zugelassen. Untersagt sind Pflanzschulen, Ablagerungs- und Deponiestellen, Gärtnerreifeflächen, der Abbau von Bodenmaterial, etc.

⁵ Aufforstungen, somit der Zuschlag zu Waldflächen nach WaG sind nicht zulässig.

532 Schutzobjekte, Bedeutende Naturobjekte und Lebensräume

Schutzziel

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Schutzobjekte im Sinne von Art. 86 BauG bezwecken die Schonung von Gewässen und örtlich von Böden, einen Ausgleich zu den baulichen und landwirtschaftlichen Intensivnutzflächen, das Erhalten bedeutender Lebensräume für be-

drohte und seltene Wildtiere und Pflanzen, sowie das Wahren von Landschaftsbild und Kulturerbe.

- Baubeschränkungen
- ² In den Schutzobjekten sind untersagt:
- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen jeglicher Art, ausgenommen standortgebundener Zweckbauten und Anlagen,
 - b) das Verändern des Geländes durch Auffüllungen, Abgrabungen, Humusierung, etc.,
 - c) die Beeinflussung des Wasserhaushalts durch Be- und Entwässerungen,
 - d) das Ab- oder Zwischenlagern von Abfällen jeglicher Art, wie Gartenabfälle, Feldrückstände, Altgras, Schnittgut, Astwerk, Bodenmaterialien, Mist, etc.
- Nutzungsbeschränkungen
- ³ In den Schutzobjekten sind untersagt:
- a) der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden,
 - b) das Beschädigen, Abbrennen und Ausreuten der Pflanzendecken,
 - c) das Einpflanzen standortfremder und exotischer Gehölze und Staudern,
 - d) das Aufforsten (als Änderung der Grundnutzung, Zuschlag zur Waldfläche nach Art. 2 WaG),
 - e) das Nutzen zu Freizeit- und Sportaktivitäten.
- ⁴ Vorbehalten bleiben:
- a) die zielgerichtete Bewirtschaftung und Pflege, sowie ergänzende Gestaltungen zur Aufwertung und Verbesserung der landschaftlichen und ökologischen Qualitäten der Objekten sowie,
 - b) jegliche Tätigkeiten der Eisenbahn, welche im Eisenbahnrecht geregelt sind.
- Entschädigungen;
Mindererträge
- ⁴ Mindererträge, die den Bewirtschaftern aus den Nutzungsbeschränkungen erwachsen, können entschädigt werden. Dazu sind entsprechende Bewirtschaftungs- und Pflegeverträge mit den Betroffenen abzuschliessen. Dabei sind zu beachten:
- a) als Minderertrag gilt die Differenz zwischen dem mittleren Ertrag einer standort- und betriebsangepassten Nutzung (Fruchtfolge über 5–6 Jahre) und derjenigen der festgelegten extensiveren Nutzung,
 - b) für die Bemessung der Entschädigung sind Fläche, Gelände, und Bodenbeschaffenheit und das Mass der Nutzungsbeschränkung bestimmend,
 - c) über die Entschädigungshöhe entscheidet der Gemeinderat.

Entschädigungen; Mehraufwand	<p>⁵ Ausgewiesener Mehraufwand, der dem Bewirtschafter aus Nutzungsbeschränkungen und Pflegebestimmungen entsteht, kann abgegolten werden. Hierzu sind entsprechende Verträge mit den Betroffenen abzuschliessen. Dabei sind zu beachten:</p> <p>a) als Mehraufwand gilt der über das Mass der üblichen land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Tätigkeit hinausgehende Material-, Maschinen- und Personaleinsatz.</p> <p>c) über die Entschädigungshöhe entscheidet der Gemeinderat.</p>
Unterhalt, Pflege, Konrolle	<p>⁶ Der Gemeinderat erlässt objektangepasste Richtlinien und Handlungsgrundsätze für die zielkonforme Bewirtschaftung, Pflege und den Unterhalt der bedeutenden Schutzobjekte. Er regelt die Einhaltung der festgelegten Bau- und Nutzungsbestimmungen, sowie der ausgehandelten Vertragsinhalte.</p>

533 Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, markante Einzelbäume

Schutzzweck	<p>¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen und Einzelbäume bezwecken nebst der Lebensraumfunktion das Gliedern der Kulturlandschaft, das Sichern von Böschungen und eine Bereicherung des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes.</p>	<p>Die im Zonenplan 2 bezeichneten baum- und strauchbestimmten Feldgehölze und Uferbestockungen sind bundesrechtlich geschützt (Art. 21 NGH, Art. 11 JSG, Art. 27 NSchG).</p>
Nutzungsbeschränkung, Pflege	<p>² Hecken und Feldgehölze dürfen in ihrer Ausdehnung und Qualität nicht geschmälert werden. Sie sind abschnittsweise im Winterhalbjahr zu unterhalten. Pflegeziel sind gut gestufte, dichte Bestockungen aus möglichst vielen standortbürtigen Gehölzarten sowie vorgelegerte Saumstreifen. Eine Beweidung ist nicht zulässig.</p> <p>³ Zu den Hecken und Feldgehölzen wird ein mindestens 3 m breiter, krautiger Saum ausgeschieden. Er ist düngefrei und wird ohne Herbizide periodisch unterhalten.</p> <p>⁴ Geschützte Einzelbäume werden bei Abgang durch geeignete Neupflanzungen standortgemässer und ortstypischer Einzelgehölze an Ort und Stelle oder im näheren Umfeld ersetzt.</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 NSchG Die Beseitigung und Ausreutung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen erfordert eine Ausnahmegewilligung des Regierungsrates (Art. 27 Abs. 2 NSchG)</p> <p>Umsetzung von eidg. Stoffverordnung, Richtlinien Direktzahlungsverordnung sowie Oeko-Qualitätsverordnung des Bundes. Der Bauabstand richtet sich nach Art. A134.</p>

534 Artenreiches Naturgrünland, Böschungen, Raine

Schutzzweck	<p>¹ Die als artenreiches Naturgrünland, als Böschungen oder Raine bezeichneten Gebiete bezwecken über die allgemeinen Schutzziele nach Art. 532 hinaus, das Erhalten überlieferter, standortgerechter Bewirtschaftungsformen (Kulturgut) durch Gestaltung und lange Nutzung entstandener Geländeformen, seltener Kleinlebensräume (z.B. für bedrohte Vögel, Reptilien, Insekten), in die Nutzflächen eingestreute Refugien für natürliche Regulatoren im Pflanzenbau («Nützlingsförderung») sowie Erosionsschutz am Hang.</p>	<p>Die im Zonenplan 2 bezeichneten Schutzgebiete umfassen selten gewordene artenreiche Naturgrünlandereien mit permanenter Narbe auf teils mageren Standorten auf Abhängen, Böschungen und Rainen.</p>
Pflege	<p>² Die artenreichen Naturwiesen sind auf einen regelmässigen Schnitt angewiesen. Gestattet ist alljährlich eine 1–2 malige Mahd frühestens ab Anfang Juli. Das Mähgut soll nach Bodentrocknung abgeführt werden. Randliche Reststreifen können auch alternierend gemäht werden</p>	<p>Keine unerwünschte Düngung, Verunkrautung und Vergandung.</p> <p>z.B. Erhalt von Unterschlupf für Reptilien, Winterungsorte für Insekten etc.</p>
Nutzungsbeschränkung,	<p>³ Es gelten die Nutzungsbeschränkungen von Art. 532. Zudem sind nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Ausbringen von Düngern jeglicher Art, von Gülle und Klärschlamm- das Mulchen und Abflämmen,- das Umbrechen der gereiften Narbe und Einsäen von Kunstwiesen,- das Beweiden (Bodenverdichtung, unerwünschte Düngung, Hangerosion),- das flächige Anpflanzen mit Bäumen oder Hecken ,- das flächige Behandeln mit Agro-Chemikalien (ein punktueller Einsatz zur Bekämpfung von Problemkräutern ist möglich).	

535 Ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen Kantonsstrasse H10

Schutzzweck	<p>¹ Die Flächen sind umfänglich, langfristig und in hoher ökologischer Qualität zu erhalten und zu pflegen.</p>	<p>Die ausgeschiedenen, vom rechtskräftigen Strassenplan/KUeO T10 bzw. Heckenplan LEU T10 nach MelG übernommenen Objekte sind permanent angelegte, qualitativ leistungsfähige Ersatz- und Ausgleichsflächen nach Art. 18^{1ter} und Art. 18b NHG. Sie sind auch grundbuchlich gesichert.</p>
Baubeschränkungen	<p>² Es gilt ein generelles Bauverbot. Ausgenommen hiervon sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Klein- und Nebenbauten und kleine Anlagen, wenn sie auf den Standort angewiesen sind. Hierdurch mögliche Bauten sind durch optimale Architektur, günstige Standort- und Materialwahl bzw. gute Ein-	

	<p>grünung bestmöglich in das Landschaftsgefüge einzugliedern (Fachberatung beiziehen) sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - erd- und/oder wasserbauliche Eingriffe zur Sicherstellung oder Erhöhung der andauernden ökologischen Leistungsfähigkeit. 	<p>Diese sind ausschliesslich Sache des Kantons Bern als Pflichtiger des ökologischen Ersatzes H10. Sie erfolgen in Absprache mit Eigentümerin und Pflegebeauftragten.</p>
Nutzungsbeschränkungen	<p>³ Die kontinuierliche Pflege und extensive Bewirtschaftung der Objekte haben das Leistungsvermögen und die hohe ökologische Qualität als Lebensräume auf Dauer sicherzustellen.</p>	<p>Einzelheiten von Pflege und Unterhalt sowie von Entschädigungen und Kontrollen sind in Verträgen zwischen dem Tiefbauamt des Kantons Bern und den Grundeigentümern bzw. Pächtern geregelt.</p>
<p>536 Gewässerrenaturierungen Sanierung Hauptkanal</p>		
Schutzzweck	<p>¹ Die Flächen sind umfänglich, langfristig und in hoher ökologischer Qualität zu erhalten.</p>	<p>Die bezeichneten Objekte im Heu- moos sind permanent angelegte, qualitativ leistungsfähige Ersatzflächen des Projekts Sanierung Hauptkanal gestützt auf Art. 18 ^{1ter} und Art. 18b NHG. Sie ersetzen auf Dauer die durch die konventionelle Kanalsanierung verminderten Leistungen des Gewässer- und Naturhaushalts, von Lebensräumen der Fliessgewässer, der Retention und des Selbstreinigungsvermögens des e-wässers.</p>
Baubeschränkungen	<p>² Es gilt ein generelles Bauverbot. Ausgenommen hievon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kleinere Bauten und Anlagen, wenn sie auf den Standort angewiesen sind. Hierdurch mögliche Bauten sind durch angepasste Gestaltung, günstige Standort- und Materialwahl bzw. gute Eingrünung bestmöglich in das Landschaftsgefüge einzugliedern (Fachberatung beiziehen) sowie - erd- und/oder wasserbauliche Eingriffe zur Sicherstellung oder Erhöhung der andauernden ökologischen Leistungsfähigkeit, bzw. kanalnah der Abflusssicherheit. 	<p>Diese sind ausschliesslich Sache des Kantons Bern (Amt für Wasser und Abfall) als Pflichtiger und erfolgen in jeweiliger Absprache mit den Pflegebeauftragten.</p>
Nutzungsbeschränkungen	<p>³ Die regelmässige Pflege und extensive Bewirtschaftung haben das Leistungsvermögen der wertvollen Feuchtgebiete und Wasserläufe auf Dauer sicherzustellen.</p>	<p>Einzelheiten von Pflege und Unterhalt sowie von Entschädigungen und Kontrollen sind hiezu in einem speziellen Vertrag zwischen dem Kanton Bern und den Pflegebeauftragten geregelt.</p>

537 Schutzgebiete und Schutzobjekte des eidgenössischen und kantonalen Rechts

Die aufgrund des eidgenössischen oder kantonalen Rechts geschützten Gebiete und Objekte sind im Zonenplan 2 als Hinweise eingetragen.

- Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler Bedeutung Nr. 4 «Fanel-Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin»; gemäss Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32).
- Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 2294 Le Fanel, gemäss Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Nr. 416 Grand Cariçae gemäss Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)
- Naturschutzgebiet Fanel, RRB 1783 vom 14. März 1967
- Wildschutzgebiet gemäss Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV)
- Trockenstandorte von regionaler Bedeutung; Objekte gemäss kantonalem Inventar.
- Schützenswerte Lebensräume im Wald; Objekt gemäss kantonalem Wald-Naturschutzinventar.

Es gelten das eidgenössische und das kantonale Recht sowie die besonderen Schutzbeschlüsse.

54 Massnahmen

541 Ersatzmassnahmen

¹ Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Vgl. Art. 18 Abs. 1ter NHG; Art. 14 Abs. 7 NHV sowie Art. 27 NSchG für Hecken und Feldgehölze.

² Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.

Vgl. Art. 41 Abs. 3 NSchG; Art. 18 Abs. 1ter NHG. Zuständigkeit: Regierungsstatthalter für Hecken (Art. 27 Abs. 2 NSchG); Naturschutzinspektorat für andere Objekte von überlokaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3c NSchG).

542 Förderungsmassnahmen

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten und dergleichen sowie Unterhalt von Brüttele-Natursteinmauern).

Weitere Förderungsmassnahmen vgl. Art. 13 ff. NHG; Art. 4 ff. NHV; Art. 22 ff. NSchG; LKV; ÖQV.

² Das nach Gemeindeordnung zuständige Organ entscheidet über Fördermassnahmen.

55 Bauen in Gefahrengebieten

551 Bauen in Gefahrengebieten

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete»), geringer («gelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit. Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan Naturgefahren verbindlich dargestellt.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze);
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Steuerungsanlagen, Trinkwasserversorgung, Kläranlage);
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

6 Verschiedene Bestimmungen

611 Planungsvorteile

¹ Grundeigentümer, denen durch Planungsmassnahmen Vorteile verschafft werden, können sich vertraglich verpflichten, einen angemessenen Anteil des Planungsmehrwerts für bestimmte öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Vgl. Art. 142 BauG

² Der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Behörde nimmt rechtzeitig vor der öffentlichen Auflage der entsprechenden Planungsmassnahme mit den Grundeigentümern Vertragsverhandlungen auf.

³ Die Verhandlungsergebnisse werden in einem Vertrag festgehalten. Dieser muss vor der Beschlussfassung über die Planungsmassnahme unterzeichnet werden.

612 Strassen: a) Detailplanpflicht

¹ Die Neuanlage und der Ausbau von Detailerschliessungsanlagen erfordert eine genehmigte Überbauungsordnung.

² Die zuständige Gemeindebehörde kann auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichten, wenn:

- a) die Detailerschliessung in einem Plan nach altem Recht geordnet ist;
- b) die Detailerschliessungsanlagen für ein Gebiet bereits ausgebaut sind und im Wesentlichen nicht mehr als die Hausanschlüsse erstellt werden müssen;
- c) wenn die Erstellung einer den voraussichtlichen Beanspruchungen genügende Detailerschliessungsstrasse anderweitig rechtlich und finanziell sichergestellt ist.

Für Basiserschliessungsstrassen der Gemeinde ist nach Art. 43 SG eine Überbauungsordnung zwingend erforderlich. Die Gemeinde kann auch für Detailerschliessungsstrassen die Pflicht zum Erlass einer Überbauungsordnung vorsehen (Art. 43 Abs. 2 SG in Verbindung mit Art. 23 SV).

Nach Art. 617 in Verbindung mit dem Organisationsreglement ist der Gemeinderat zuständig für den Entscheid über den Verzicht auf den Erlass einer Überbauungsordnung.

² Für die Einteilung in Basis- und Detailerschliessungsanlagen gelten der Verkehrsrichtplan und die Überbauungsordnungen der Gemeinde.

613 Strassen: b) Abstände

¹ Unter Vorbehalt von Abs. 4 gelten die Strassenabstände nach Strassengesetzgebung.

Vgl. Art. 80 ff SG und 56 ff SV
Messweise

² Im Strassenvorland von Gemeindestrasse und Wegen können offene Autoabstellplätze sowie bewilligungsfreie Unterstände, Anlagen der Gartengestaltung etc. bewilligt werden, sofern die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und einen Abstand von 0.5 m eingehalten wird.

³ Wo ein Trottoir vorhanden oder geplant ist, ist zu diesem in jedem Fall ein Abstand von 0.5 m einzuhalten.

⁴ Im Ortsbildschutzperimeter ist die überlieferte Bauweise zu beachten.

614 Strassen: Winterdienst

Der Gemeinderat ist ermächtigt, wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzu-

schränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

615 Parkierung

¹ Die Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen sowie die nachträgliche Parkplatzerstellungspflicht richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

² Garagen sind so anzulegen, dass auch Fahrzeuge, die davor parkiert werden, keine öffentlichen Räume (Plätze, Strassen, Trottoirs) beanspruchen. Die Länge des Vorplatzes muss mindestens 5 m betragen. Die Baupolizeibehörde kann für gewerbliche Bauten und Anlagen grössere Vorplätze anordnen.

³ Garageausfahrten auf öffentliche Strassen dürfen eine Steigung von maximal 15 % aufweisen. Das Gefälle der letzten 5 m bis zur Fahrbahn einer öffentlichen Strasse darf max. 6 % betragen.

⁴ Ausgenommen in den Grundwasserschutzzonen S sind Parkplätze und Zufahrten nach Möglichkeit mit einer durchlässigen Befestigung zu versehen.

Die Grundsätze für die Erstellung von Parkplätzen sind in den Art. 16 bis 18 BauG statuiert. Die Anzahl der für ein Bauvorhaben erforderlichen Abstellplätze bestimmt sich nach Art. 49 ff. BauV.

Nachträgliche Parkplätze können gestützt auf Art. 16 Abs. 2 BauG verlangt werden. Zumutbar sind Kosten, wenn sie pro nachträglich zu erstellenden Parkplatz weniger als zwei Prozent des amtlichen Wertes ausmachen.

616 Parkplatz-Ersatzabgabe

¹ Wird die Gesuchstellerin für ein Bauvorhaben gestützt auf Art. 55 BauV von der Pflicht zur Erstellung einer genügenden Anzahl Parkplätze befreit, schuldet sie eine Parkplatzerersatzabgabe von CHF 8'000.– pro Parkplatz. Der Gemeinderat passt diesen Betrag alle fünf Jahre dem Landesindex für Konsumentenpreise an (Stand Januar 2012: 98.9 Punkte; Dezember 2010 = 100 Punkte).

Gestützt auf Art. 55 BauV kann die Gemeinde aus gestalterischen Gründen von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen befreien.

² Die Verwendung der Erträge aus der Parkplatzerersatzabgabe richtet sich nach Art. 56 Abs. 2 BauV.

617 Zuständigkeiten

Gemeinderat	<p>¹ Der Gemeinderat ist Planungs-, Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde der Gemeinde, soweit nicht nachfolgend eine andere Zuständigkeit festgelegt wird.</p>	<p>Nach Art. 30 Abs. 2 der GO stehen dem Gemeinderat alle Befugnisse zu, die nicht nach übergeordnetem Recht, der GO oder dem GBR einem anderen Organ zugewiesen werden. Aus diesem Grund sind die einzelnen einem anderen Organ zukommenden Aufgaben im GBR festzulegen.</p>
Baukommission	<p>² Die Baukommission stellt die Durchführung der erforderlichen Baukontrollen sicher, erlässt allenfalls erforderliche Baueinstellungsverfügungen und Benützungsverbote und stellt dem Gemeinderat Antrag auf Erlass der weiteren notwendigen Verfügungen. Sie kann mit der Vorbereitung der Planungsgeschäfte des Gemeinderats beauftragt werden.</p>	
Fachgruppe Ortsbild und Landschaft	<p>³ Die Fachgruppe Ortsbild und Landschaft berät den Gemeinderat in landschaftsplanerischen und ökologischen Angelegenheiten. Sie stellt Antrag in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Pflege und Förderung von Grünbereichen und Naturobjekten inner- und ausserhalb der Siedlung,b) die Umsetzung der Inhalte der Bestimmungen zur Pflege der Kulturlandschaft und zum Schutz der naturnahen Landschaft,c) die Aufsicht über die kommunalen Schutzgebiete und –objekte gemäss Zonenplan 2,d) das Vorbereiten von Pflege- und Unterhaltsrichtlinien für die bedeutenden kommunalen Schutzgebiete und –objekte,e) das Entwerfen von Bewirtschaftungs- und Pflegeverträgen, einschliesslich Verhandlungen mit Eigentümern und die Antragstellung zuhanden des Gemeinderates,f) die fachliche Stellungnahme und Beratung zu Überbauungsplänen und relevanten Bauvorhabeng) Vorbereiten der Öffentlichkeitsarbeit zu Natur- und Landschaftsfragen, sowie zu Naherholungsgebieten.	

7 Straf- und Schlussbestimmungen

711 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.

Vgl. Art. 50 ff. BauG

712 Inkrafttreten

Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem GBR mit Anhang 1, dem Zonenplan 1 und dem Zonenplan Naturgefahren tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

713 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- die folgenden Teile der baurechtlichen Grundordnung
 - der Zonenplan 1, vom 20.3.2000
 - das Gemeindebaureglement vom 20.3.2000
 - Teilbaureglement Gewerbezone / Arbeitszone Rämismatte Zbangmatte vom 11.3.2006
 - Baureglement 2, Teilplanung Natur und Landschaft vom 1.2.2010

- Richtpläne:
 - Siedlungsrichtplan / Verkehrsrichtplan vom 20.3.2000

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 9. Mai – 4. Juli 2014
kantonale Vorprüfung vom

Publikation im Amtsblatt vom
Publikation im amtlichen Anzeiger vom
Öffentliche Auflage

Einspracheverhandlungen am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom

Namens des Gemeinderates
Gemeindepräsident Sekretär

Urs Hunziker Martin Boss

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,
Ins,

Gemeindeschreiber

Martin Boss

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und
Raumordnung**

Anhang A1: Definitionen und Messweisen

A11 Gebäudemasse

Die Definitionen und Messweisen sind im Anhang der BMBV verbindlich festgelegt. Vorliegend wird nur noch geregelt, was dort nicht enthalten ist.

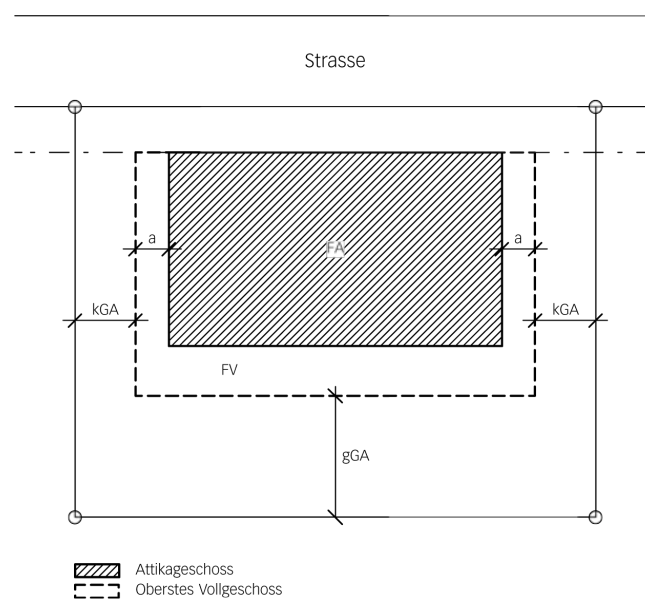
A111 Attikageschoss

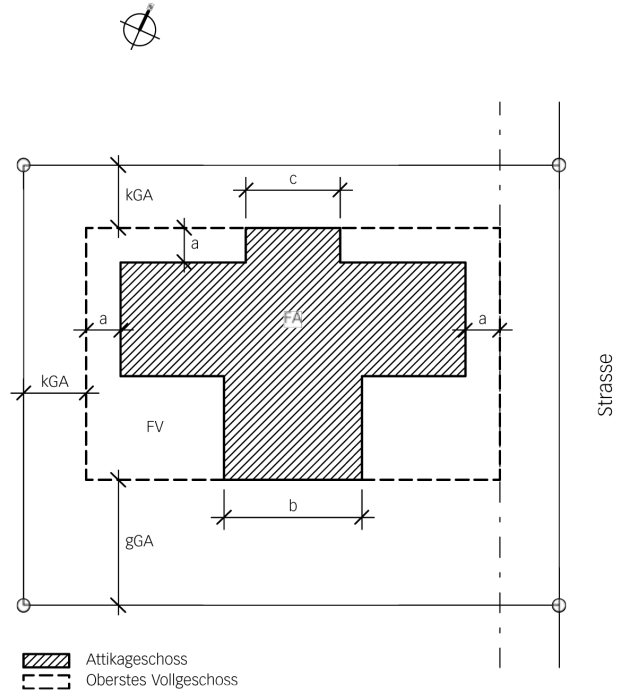
¹ Als Attikageschoss gilt ein auf Flachdächern aufgesetztes zusätzliches Geschoss, welches die zulässige Höhe nicht übersteigt.

Zulässige Masse: vgl Art. 212 Abs. 4 Bst. f.

² Dort wo sie den Abstand nach Art. 212 Abs. 4 Bst. f nicht einhalten, werden sie an die zulässige Fassadenhöhe (F_h tr) angerechnet.

$FV \geq 150 \text{ m}^2$ (min. Vollgeschossgrösse für Attika)
 $FA \leq 60 \% FV$ (max. Attikafläche)
 $a \geq 1.2 \text{ m}$ (min. Abstand von der Fassade)
 $b \leq 1/3$ Attikalänge (max. Vorbaulänge auf Seite gA)
 $c \leq 5 \text{ m}$ (Lift und Treppenhaus)
Eine Längsseite und die Schmalseiten müssen den Abstand a aufweisen.





A12 Bauabstände

A121 Gegenüber nachbarlichem Grund, Vereinbarungen

¹ Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mit Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln.

² Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten.

³ Die Einhaltung der übrigen Bestimmungen, insbesondere auch der Gestaltungsvorschriften bleibt vorbehalten.

Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen (Art.212) vereinbaren. Der Gebäudeabstand muss im Rahmen von Art. A124 eingehalten werden. Unter Umständen muss er um den reduzierten Gebäudeabstand einhalten zu können, um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken. Der Zusammenbau an der Grenze bleibt vorbehalten.

A122 Kleiner Grenzabstand (kA)

¹ Der kleine Grenzabstand kA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der projizierten Fassadenlinie von der Grundstücksgrenze.

Vgl. Art. 22 BMBV und Anhang BMBV; Figur 6.1
Masse vgl. Art. 212

² Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen. Für Gebäude

die nur Nebennutzflächen enthalten, gilt er für alle Gebäudeseiten

A123 Grosser Grenzabstand (gA)

¹ Der grosse Grenzabstand gA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der projizierten Fassadenlinie auf der besonnten Längsseite des Gebäudes von der Grundstücksgrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.

Vgl. Art. 22 BMBV und Anhang BMBV; Figur 6.1
Masse vgl. Art. 212

² Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10 % länger oder bei Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt der Geschw. auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird.

A124 Gebäudeabstand

¹ Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

Vgl. Art. 23 BMBV

² Der Gebäudeabstand entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände, Absätze 3 bis 6 bleiben vorbehalten.

³ Für unterirdische Bauten nach Art. 212 Abs. 4 Bst. i, Unterniveaubauten nach Art. 212 Abs. 4 Bst. h An- und Kleinbauten nach Art. 212A bs. 4 Bst. b sowie für kleine Gebäude nach Art. 212 Abs. 4 Bst. a gilt kein Gebäudeabstand. Die Beschattungstoleranzen nach Art. 22 BauV gegenüber bewohnten Gebäuden bleiben vorbehalten.

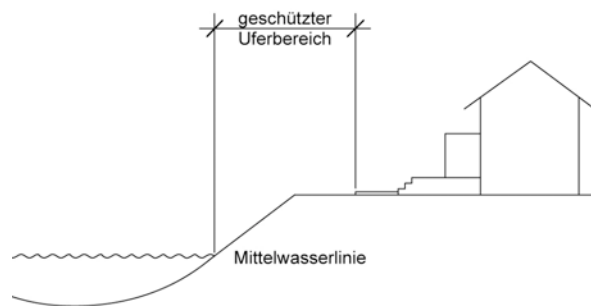
⁴ Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmebewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.

⁵ Der ordentliche reglementarische Gebäudeabstand darf durch die Einräumung von Näherbaurechten auf maximal 5 m, wenn zwei gA zwischen den Gebäuden liegen, resp. auf maximal 6 m, wenn ein gA zwischen den Gebäuden liegt, reduziert werden.

Die Brandschutzvorschriften müssen in jedem Fall gewährleistet sein.

A125 Abstände gegenüber Fließgewässern

¹ Bei offenen Gewässern:



Der Abstand von Fließgewässern (vgl. Art. 527) wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.

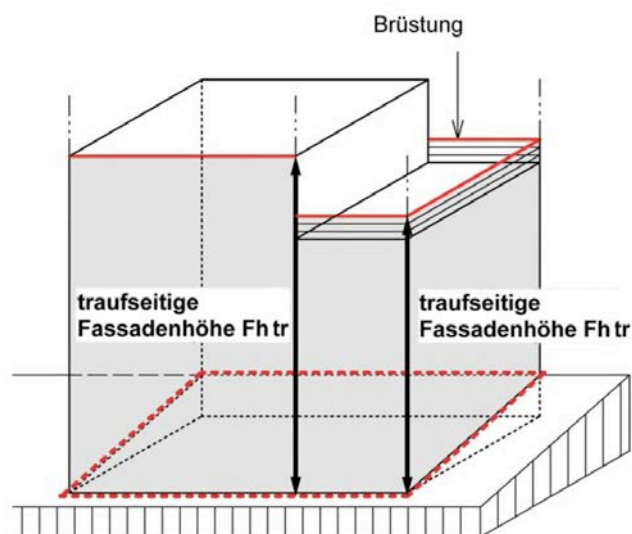
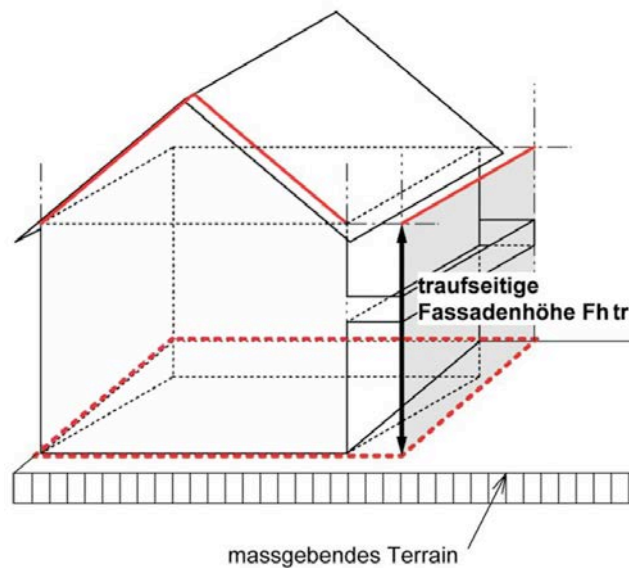
² Bei eingedolten Gewässern ist der Abstand ab der Rohrachse zu messen.

A13 Gebäudedimensionen

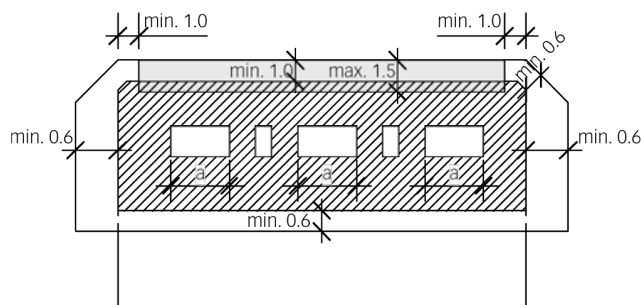
A131 Fassadenhöhe traufseitig

Oberkante Dachkonstruktion = Traggerüst des Dachs ohne Isolation und ohne die Dachhaut; d.h. bei Giebel-dächern inkl. Isolation und Konterlattung, bei Flach-dächern inkl. offener oder geschlossener fassaden-bündiger Brüstung.

Vgl. Art. 15 BMBV und 212 GBR



A132 Dachaufbauten, Dachflächenfenster



Vgl. Art. 413

-  zulässiger Bereich für Dachaufbauten und Dachflächenfenster
-  Firstoblicht

Bsp.: $3 \times a \leq \frac{1}{2} \text{ GL}$ respektive $\frac{1}{3} \text{ GL}$ in Ortsbildschutzgebieten.

A133 Abstände von Bäumen, Pflanzen und Lebhägen gegenüber Nachbargrundstücken

Für die Messweise der Minimalabstände von Bäumen, Pflanzen, Lebhägen und dergleichen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Art. 687 und 688 ZGB
Art. 79I und 79m EG ZGB und Darstellung in Anhang Art. A142ff

A134 Abstände gegenüber Hecken, Feld- und Ufergehölzen

¹ Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6 m einzuhalten.

Vgl. Art. 48 DZV

² Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3 m einzuhalten.

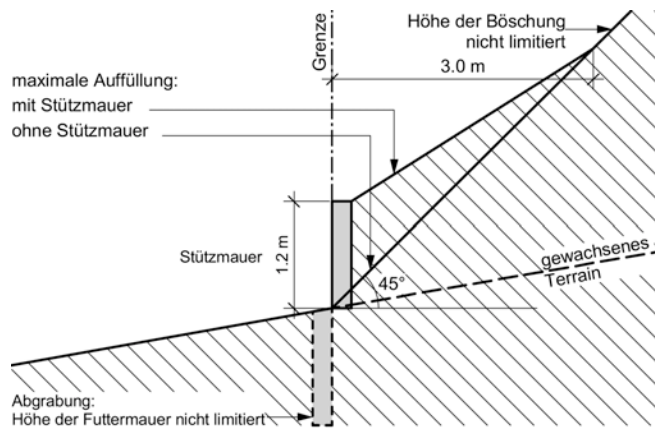
Definition der Gehölzgrenzen:

- Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m, bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.
- Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 2 m (bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m) ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

A14 Zivilrechtliche Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen

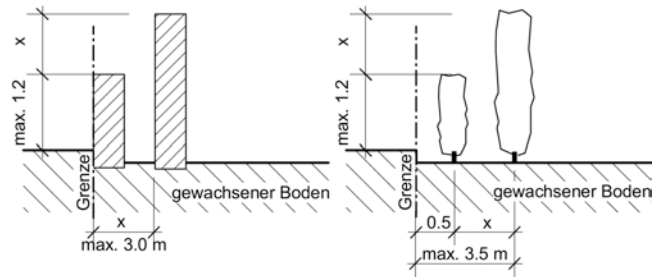
A141 Böschungen, Stütz- und Futtermauern

Art. 79h EG ZGB



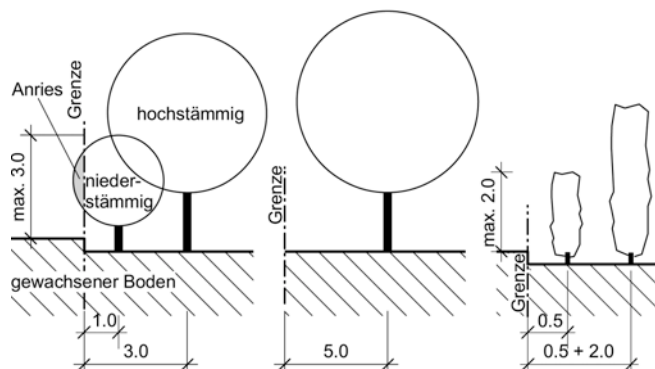
Art. 79k Abs. 1 – 3 EG ZGB

A142 Feste Einfriedungen Grünhecken



A143 Obstbäume Zierbäume Ziersträucher

Art. 79l Abs. 1 EG ZGB



A144 Messweise der Pflanzabstände von Strassen

¹ Für die Messweise der Minimalabstände von Bäumen, Sträuchern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

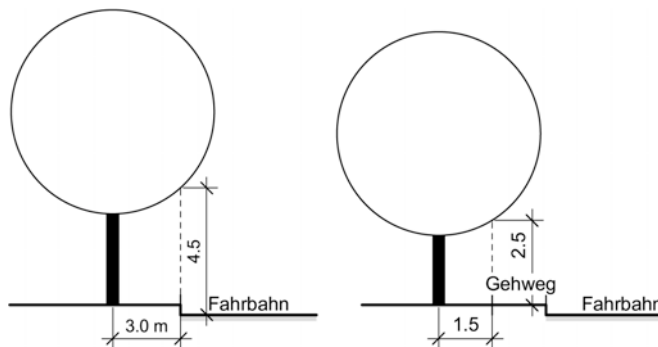
Art. 73 und 80 SG in Verbindung mit Art. 56 ff. SV (für unübersichtliche Stellen ist insbesondere Art. 56 Abs. 2 SV zu beachten).

² Im Rahmen von Überbauungsordnungen und von Vorhaben der Strassenraumgestaltung können abweichende Pflanzabstände festgelegt werden.

A145 Pflanzen an öffentlichen Strasse innerorts

Fahrbahn ohne Gehweg

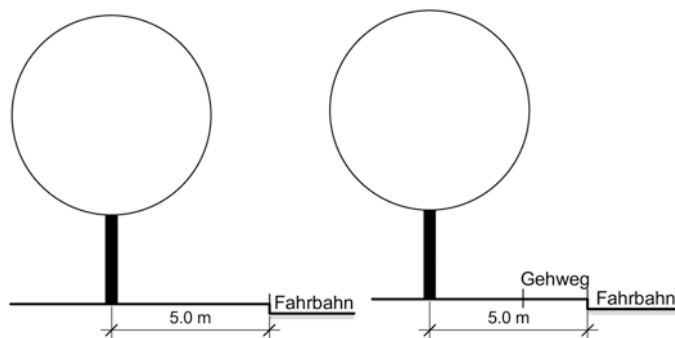
Fahrbahn mit Gehweg



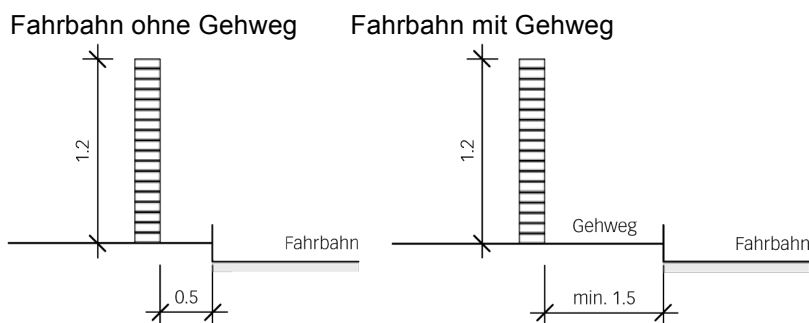
A146 Pflanzen an Hauptstrassen innerorts

Fahrbahn ohne Gehweg

Fahrbahn mit Gehweg



A147 Feste Einfriedungen, Grünhecken und Stützmauern



Anhang A2: Abkürzungsverzeichnis

A	Arbeitszone
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AHOP	Arbeitshilfen für die Ortsplanung
AZ	Ausnutzungsziffer (mit BMBV abgelöst, aber in altrechtlichen Überbauungsordnungen immer noch geläufig)
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
BewD	Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BSG 725.1)
BGF	Bruttogeschossfläche (mit BMBV abgelöst, aber in altrechtlichen Überbauungsordnungen immer noch geläufig)
BMBV	Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BSG 721.3)
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
Bst.	Buchstabe
BUD	Dekret vom 12. Februar 1985 über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret; BSG 728.1)
EG ZGB	Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BSG 211.1)
ES	Empfindlichkeitsstufe nach LSV
EZ	Erhaltungszone
Fh tr	Fassadenhöhe traufseitig
FL	Fassadenlänge
GA	Grenzabstand
GBD	Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret; BSG 732.123.44)

gA	Grosser Grenzabstand
GL	Gebäudelänge
GrZ	Grünzone
GZ	Grünflächenziffer
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
KEnG	Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (BSG 741.1; Inkraftsetzung 1. Januar 2012)
KEnV	Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (BSG 741.111)
kA	Kleiner Grenzabstand
KoG	Koordinationsgesetz vom 9. Juni 1994 (BSG
KWaG	Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (BSG 921.11)
KWaV	Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (BSG 921.111)
LSV	Eidgenössische Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
LWZ	Landwirtschaftszone
M	Mischzone
MBZ	Mehrbreitenzuschlag
NBRD	Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (BSG 723.13)
OK	Oberkant
OLK	Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder
RBZ	Rebbauzone
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
SG	Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (BSG 732.11)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SV	Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (BSG 732.111.19)
UeO	Überbauungsordnung
USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (SR 814.01)
W	Wohnzone
WBG	Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (BSG 751.11)
WBV	Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.11)
WG	Mischzone Wohn-/Gewerbe (früher für Mischzonen)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZöN	Zone für öffentliche Nutzungen
ZPP	Zone mit Planungspflicht
ZSF	Zone für Sport und Freizeitanlagen